

auff unverwantem Fuß nach herkommen der Bergrechten geschehe, in anderer Weise Appellation soll nit gestattet werden.

Beschließlich.

Und obwol auff etlichen Unsern Bergwercken deroselben Gelegenheit nach in wenig obermelten Articulen andere Gebräuche herbracht und mit eingeschlichen, so wollen Wir doch daß deroselben örther dieser Unser Ordnung, damit deren zuwider nichts ungeschickliches vorgenommen, steiff und fest nachgelebt werden solle, Wir behalten Uns aber bevor diese Unsere publicirte Vergordnung, Unserm ggsten Willen und belieben nach, allemall zu verenderen und zu vermehren.

Befehlen darauff allen und jeden jezigen und künftigen Unsern Berghauptman, Oberbergmeistern, Bergvogten, Verwaltern, Geschwornen, Richtern und Räthen, und allen denen so auff Unseren Bergwercken befehl haben, auch sonst allen anderen die Unsere Bergwercken bauen, sich darauff enthalten und mit Handarbeit ihre Nahrung suchen, hiemit ernstlich und wollen, daß ihr und sie über dieser Unser Vergordnung und allen Punkten so darin enthalten treulich, vestiglich und unverbrüchlich leben, darnach jederman weisen und entscheiden, auch deren vor sich selbst gehorsamen, durch andere nachsehen, und darwieder nit handeln noch thun lassen, bey Unserer darin außgedruckter ernster und schwären Straffen, die Wir gegen die Verbrecher vollstrecken lassen und männiglich dabey schätzen und handhaben wollen, in deme allem geschehet Unser ernster Will und Meinung, in Urkund dessen mit Unserm Churf. Secret betruet und mit eigenen Händen unterzeichnet. Gegeben ic.

118. Bonn den 28. November 1669.

Mar. Heinrich, Erz b. u. Churfst.

Die bei der churfürstlichen Canzlei übergeben werden, den Schriftsätze müssen von den Procuratoren deutlich geschrieben und von denselben auch die Sporteln und Gebühren prompt entrichtet werden. (Conf. hf. Cd. Saml. Bd. I. S. 505.)

Bemerk. Unterm 26. März 1698 und 18. Septbr. 1715 ist den Procuratoren befohlen worden, die Schriften mit breiterem Rande an den Seiten abzufassen und sie selbst, oder durch die Partheien, einzureichen; sodann ist am 5. Juli 1726 die Aufnahme von Schmähungen und Anzüglichkeiten in die Memoriale ic. verboten, deren Unterzeichnung durch die Verfasser befohlen, und weiter am 25. Jan. u. 6. Juni 1727 festgesetzt worden, daß auf Eingaben ohne Unterschrift des für den Inhalt verantwortlichen Concipienten, oder eines vereideten Procurators, keine Resolution erfolgen soll. (f. l. c. S. 506 u. 508.)

119. Köln den 23. December 1669.

Deputation der Landstände des rheinischen Erzstiftes.

Obwohl bey dem am 24. Junii nächsthin zu Bonn geschlossenen allgemeinen Landtag die löbliche Landstände hiesigen Rheinischen Erzstifts dahin verabschiedet, daß die auß Gnädigstem Befehl Ihro Churfürstlichen Durchleucht zu Cöllen ic., unser Gnädigsten Landfürsten und Herren ic. mit gar schweren Kosten angelegte Landmaas und darauff fundirte neue Description, Wiewohl allein für bißmahlen und ad probam citra ullum praejudicium, pro terminis Regum et Paschatis in folgenden 1670sten Jahr effectuirt und in dem Gang gebracht werden solle. So haben sich doch allerhand difficultates bey jeßgemeltem ersten termin Trium Regum erzeugt, also daß mit einer beständiger Aufschreibung, wie bereit vorhin notificirt, nicht aufzukommen gewesen, und weisen dieselbe nunmehr guten Theils überwunden: Als thut vermög angezogenem Landtags Abscheids die höchste Noth erfordern, pro Secundo Termino Paschae auff den vergliehenen durchgehenden Fuß außzuschreiben, darin dan eines jeden Anschlag in quolibet Simplo außgerechnet, wie auß heyligendem Extract zu ersehen, das Contingent, so ein jeder Statt, Ambt, Kirspelen, Dorffschaften oder Gemeind in genere angezeht ist, sollen die Beampte und Underherrn aller Orts mit Zuziehung der Scheffen, Gemeines Männern und meistbeerbten, krafft Landtags Abscheids, under die Eingeseßene und Beerbte nach Betrag und proportion der

Häuser, Länderey, Wenden und Wiesen repartiren, Jedoch also, damitten auch der bester Morgen sich höher nicht als drey Fehmenger, die übrige dem Befinden nach ad zwey oder ein Fehmenger, oder auch wohl geringer in uno Simplo erdrage, und solle die Repartition und Subdivision derogestalt vorgenommen werden, daß dieses quantum darauf entstehe, und dargegen die von alters gewesene Steuer, so wohl bey den Höffen als Gemeind, gänzlich aufgehoben seyn, mit der zugefügter Warnung, daß ein jeglicher 14 Tage für Erscheinung obbesagten Termins dñern diese seine Schuldigkeit ohne einigen Fehzl zu handlen des Generali Einnehmeren Strevesdorff gegen Ansetzung einliebere oder gewertig seye, daß darzu durch militairische Execution angehalten werden solle. Daseru aber ein oder ander in der Ihme begeschlossener Designation wegen ungleiche Ansetzung der Morgen, Qualität der Adliche Siger, deren appertinentien oder sonsten einige erhebliche Beschwernisse hatte und solche der Gebühr erweisen und remonstriren könnte, so solle, auß höchstgedachter Ihro Churfürstlichen Durchleucht Gnädigstem Befehl, derselb sich gegen den 24. künftigen Monats Februaris zu Bonn sub poena perpetui silentii, und zwar zum ersten die Eingeseßene der Ambter Bonn im Ober, und Hülfsraht im Niderstift angeben, das Anligen angehört und dem Befinden nach darauff de plano verordnet werden, die übrige Ambter sollen Ihren Landtbotten zu Bonn aufwarten lassen, gestalt wann obgemelte beyde Ambter absolvirt, alßdann durch alßsolche Landtbotten ein Ambt nach dem andern zeitlich gnug vorbecheiden werden könne, damitten sie nicht alle auß einmal mit vergeblichen Kosten einkommen, Inmittels aber daß dieses Werck examinirt wird, solle ein jeder das ihm angeßetztes quantum in praesigirten Termino nemlich 14 Tage für dñern ohnfehlbarlich bezahlen, und da einiger Verstoß darbey befunden wurde, selbiger bey nachstfolgender Aufschreibung ersetzet werden, welches ein jeder Halbwün seiner Herrschafft anzudeuten wissen wird.

Bemerk. Unterm 18. Juni 1670 sind die Lokalbehörden mittelst churfürstl. Befehls angewiesen worden, die Repartition der vorstehenden Steuer-Ausschreibung in ihren Bezirken verwirklichen zu helfen, und sind zugleich die Termine anberaumt worden, um in Gegenwart der landständischen Deputirten zu Bonn

die Reklamationen aus den Aemtern successiv vorzubringen und zu beurtheilen.

Durch ein churfürstl. Patent d.d. Bonn den 16. März 1670 ist, Behufs der Rectification der mangelhaften Descriptionen, ferner befohlen worden, daß die Beamten, Unterherrschaften, Schultheissen, Scheyen, Vorsteher, Gemeinden und alle Besitzer geistlicher, gräflicher und ablicher Güter, Sige, Höfe und Grundstücke binnen 6 Wochen den landständischen Deputirten zu Cöln eine aufrichtige Spezifikation aller ihrer Besitzungen einreichen sollen, mit der Warnung, daß die späterhin als verheimlicht oder unrichtig angegeben sich befindenden Grundstücke, halb zu Gunsten des Fiscus und halb zum Vortheil des Angebers confiscirt, und daß die in sträflicher Connivenz befunden werdenden Beamten, ihrer Dienste entsetzt werden sollen; dieses desto besser einzurichten, wollen Ihre Churfürstl. Durchleucht nach Verlauf der sechs Wochen zum Ueberfluß Ihre absonderliche Commissarios aussenden und gegen die Uebertretere oder saumbhafte verfahren lassen, dan Sie einmahl solchen bösen betrieglichkeiten und Verschlägen lenger nicht nachzusehen und dadurch die andere Unterthanen beschweren und undertrücken, sondern alles (jedoch mit Vorbehalt eines jeden Standts praerogativ) zu einer beständiger harmonie und peraequation bringen zu lassen gemeindt seindt."

In demselben Tage (16. März 1670) sind mittelst zweier besonderer churfürstlicher Verordnungen die Beamten angewiesen worden, in ihren resp. Aemtern die bei der Description der Grundstücke gefehlenden Irthümer und Unrichtigkeiten zu verzeichnen, dieselben, allenfalls durch vorzunehmende amtliche Vermessungen, zu berichtigen, und mit diesen Materialien, auf Erfordern, vor den landständischen Deputirten und churfürstl. Commissarien zu Cöln zu erscheinen; sodann ist auch die Befolgung des nachstehenden Erlasses der landständischen Deputirten befohlen worden.

Demnach Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöln etc., unser gnädigster Herr im Werck selbst erfahren, daß denen auß unterschiedlichen Aemtern, Underherrlichkeiten und Dörtern der Ungleichheit halber einbrachten gravaminibus, Clagen und dubiis, so gleich und vor dem termino pa-

Uebertrag 183 Gld. 22 Alb. 10 Pf. 1529 Gld. 11 Alb. 5 Pf.

Erp . . .	94	"	20	"	1	"
Erpell . . .	7	"	19	"	7	"
Flerzheim . . .	6	"	20	"	2	"
Friesheim . . .	57	"	13	"	1	"
Gewel . . .	48	"	22	"	—	"
Ginnich . . .	22	"	15	"	7	"
Heymerzheim . . .	63	"	—	"	10	"
Kendenich . . .	12	"	23	"	8	"
Keldenich . . .	28	"	11	"	—	"
Kaldenberg . . .	3	"	23	"	4	"
Kuffelberg . . .	1	"	8	"	—	"
Kiblahr . . .	18	"	1	"	1	"
Kindt . . .	2	"	5	"	4	"
Meiß . . .	20	"	20	"	6	"
Muggenhau-						
sen . . .	25	"	17	"	6	"
Müddersheim . . .	37	"	14	"	—	"
Nentirchen . . .	3	"	12	"	2	"
Poppeladorf . . .	28	"	7	"	8	"
Endenich . . .	16	"	4	"	—	"
Roesberg . . .	11	"	8	"	10	"
Schönenstein . . .	74	"	9	"	1	"
Sahr . . .	2	"	2	"	—	"
Schwarz-						
Rheindorf . . .	9	"	2	"	4	"
Schwadorff . . .	—	"	8	"	—	"
Seursch . . .	2	"	11	"	—	"
Willich . . .	24	"	23	"	6	"
Wettelhoven . . .	22	"	11	"	1	"
Wischell . . .	3	"	14	"	4	"
Wilerschwist . . .	26	"	15	"	3	"
Walperberg . . .	5	"	17	"	4	"
Weneburg . . .	1	"	11	"	4	"

869 " 8 " 6 "

Summarum der Ritterschaft 2398 Gld. 19 Alb. 11 Pf.

Städte und zwar:	p. Commu- nitates:	p. Gewinn u. Gewerb:
	Gld. Alb. Pf.	Gld. Alb. Pf.
Andernach	366 12 6	24 — 9
Bonn	847 19 1	17 1 9
Wyrweiler	493 — —	13 5 5
Zu übertragen	1707 7 7	54 7 11

	Gld. Alb. Fl.			Gld. Alb. Fl.		
Uebertrag	1707	7	7	54	7	11
Pinz	589	1	5	16	10	—
Zülpich	393	12	2	—	—	—
Bruell	214	22	2	29	4	—
Lechenich	513	10	8	22	1	10
Rheinbach	352	14	6	2	13	6
Unkel	370	5	11	6	5	—
Meddenheim	246	6	—	19	—	2
Neenß	94	22	10	5	6	—
	4482	7	3	155	—	5

Summarum der Städte: 4637 Gld. 7 Alb. 8 Pf.

Nemder und zwar:	p. Commu- nitates:		p. Gewinn u. Gewerh:	
	Gld.	Alb. Pf.	Gld.	Alb. Pf.
Aubernach	134	13 2	23	8 4
Altenahr	193	4 8	4	18 9
Altenpiedt	578	8 2	11	1 5
Bonn	959	19 3	129	3 10
Bruell	521	1 3	149	12 —
Gobesberg	239	18 1	31	4 6
Welheim	192	21 5	8	16 8
Hardt	555	17 9	8	17 5
Lechenich	829	18 4	85	6 7
Murburg	540	14 —	6	6 1
Neuerburg	225	5 11	1	18 7
Zülpich	247	7 —	28	8 —
Zeltangen und Rattich	274	7 1	4	20 5
Königswinter u. Woldenburg	166	12 8	10	12 11
	5658	14 9	503	11 6

Summarum der Nemder 6162 Gld. 2 Alb. 3 Pf.

Herrlichkeiten und zwar:	p. Com-			p. Gewinn		
	munitates:			u. Gewerb:		
	Gld.	Alb.	Pf.	Gld.	Alb.	Pf.
Müfter	126	17	3	3	16	2
Bornheim	173	12	1	34	19	9
Welfheim	93	—	3	12	—	3
Bergdorff	39	18	—	14	4	10
Bullesheim	43	14	8	6	14	8
Buchholz	7	10	2	4	20	3
Zu übertragen	484	—	5	76	3	11

	Uebertrag	Gld. Mß. Pl.	Gld. Mß. Pl.
Drachenfels	219 16 11	28 19 3	
Dabenberg	50 10 —	4 16 5	
Erpp	170 21 8	13 7 4	
Erpel	219 8 —	3 16 —	
Esch	88 — 5	— 7 10	
Flergheim	135 15 6	6 11 5	
Freisheim	225 11 —	3 4 —	
Gewel	57 20 —	15 10 1	
Gimmich	182 6 6	11 11 1	
Heimersheim	66 3 —	8 21 1	
Hermülheim	11 1 4	— — —	
Kendenich	38 7 7	5 14 9	
Keldenich	12 22 6	2 3 9	
Kirch: Sahr	8 16 8	— 19 —	
Kaltenborn	11 18 —	— — —	
Kustelberg	29 4 1	— 14 8	
Liblahr	73 1 —	12 17 1	
Lindt	20 13 4	— 5 —	
Lohr	21 1 —	— — —	
Meyll	43 20 2	1 6 10	
Muggenhausen	29 9 6	— 20 11	
Merll	9 2 3	— — —	
Marmagen	75 1 7	— — —	
Muddersheim	42 16 —	4 3 —	
Niederbriesch	71 18 4	2 — —	
Neufkirchen	21 12 —	— 13 9	
Poppelstorff	112 4 6	13 8 3	
Roesberg	94 8 —	— 2 5	
Schoenenstein	32 6 9	4 20 8	
Sahr	9 19 —	— — —	
Schwadorff	47 18 6	3 9 5	
Seursch	27 — 8	— — —	
Schwarzrheindorff	34 22 9	8 18 9	
Sassig	50 — —	— — —	
Wisch	136 6 5	11 9 4	
Wettelhoven	20 2 7	— 12 —	
Wischell	42 8 —	— 3 —	
Wilerschwiß	105 13 8	11 — 6	
Walperberg	93 14 —	6 6 5	
Wensburg	8 — 4	— — —	

Zu übertragen 3233 19 11 263 1 11

	Uebertrag	Gld. Mß. Pl.	Gld. Mß. Pl.
Wehr	3233 19 11	263 1 11	
Walldorff bei Olbrück	32 20 7	— — —	
Strassfeld (zahlt ein jährliches Fisum von 39 Gld. ohne Rück- sicht der ausgeschriebenen Simplen: Zahl).	41 8 —	— — —	

3308 — 6 263 1 11

Summarum der Herrlichkeiten 3571 Gld. 2 Mß. 5 Pl.
Clerus, pro Medietate thut 1927 Gld. 2 Mß. 7 Pl.
Davon gehet ab die Gewinn-
und Gewerbs-Steuer:
i. d. Städten 145 g. 10 a. 11 h.)
" " Aemtern 503 " 4 " 6 " } 911 " 17 " 4 "
" " Herrsch. 263 " 1 " 11 " }

Diesemnach so restiren und
kommen der Cassa zum guten: 1015 " 9 " 3 "
welche Ihre Chfist. Drchsch. übernehmen laut Landtags-
Abscheidt do Anno 1671.

Summa Summarum eines Simpli im Obererzstift:

	Gld. Mß. Pl.
Hochwürdiges Dom-Kapitel	136 2 —
Grafen-Stand	132 15 5
Ritterschafft	2398 19 11
Städte	4482 7 3
Aemter	ohne Gewinn
Herrlichkeiten	und Gewerb
Gewinn u. Gewerb	5658 14 9
	3308 — 6
	921 13 10

Sa. 17038 1 8

Hierzu kommt Cleri medietas 1015 9 3

Sa. Summarum 18053 10 11

Status
eines Simpli do Anno 1670 im Niederen-Erzstift
Cöllen, nach beschener Revision do Anno 1673.
Eines hochw. Dom-Kapitels eigene
Güter 263 Gld. 10 Mß. 9 Pl.

Grafschaft, laut Spezifikation 128 Gld. 21 M. 8 H.

Ritterschaft, laut Spezifikation

in Aemtern u. Städten, und zwar:

i. d. Stadt Neß	34	Gld. 13	M. 4	H.
im Amt Hülchrath	621	"	"	5 "
" " Kempen	199	"	16	" 9 "
i. d. Stadt Kaiserswerth	—	"	7	" 8 "
im Amt Liedberg	360	"	10	" — "
" " Linn	153	"	8	" 3 "
" " Rheinberck	67	"	10	" — "
" " Uerdingen	17	"	11	" 1 "
" " Debt	140	"	12	" 4 "
i. d. Stadt Zons	24	"	7	" 3 "

1619 Gld. 1 M. 1 H.

Ritterschaft, laut Spezifikation
in den Herrlichkeiten, und zwar:

Alpen	11	Gld. 15	M. —	H.
Bedbur	123	"	1	" — "
Fleistetten	42	"	21	" 4 "
Brauweiler	5	"	6	" 8 "
Deuß	36	"	16	" 10 "
Erzbogtey	4	"	4	" — "
Erprath	43	"	7	" 6 "
Horst	20	"	6	" 8 "
Hülß	42	"	22	" 8 "
Hackenbroch	—	"	20	" — "
Junkerstorff	5	"	—	" 8 "
Kenthen	29	"	8	" 4 "
Maunheim	6	"	16	" — "
Reersen	30	"	7	" 4 "
Obentir-				
chen	151	"	—	" 9 "
Quadrath	39	"	22	" 10 "
Uedesheim	6	"	14	" — "
Wevelinge-				
hoven	64	"	16	" 8 "
Woringen	14	"	18	" — "
Zoppenbroich	19	"	—	" 8 "

698 " 10 " 11 "

Summarum der Ritterschaft 2317 Gld. 12 M. — H.

Städte und zwar:

	p. Commu- nitatis:	p. Gewinn u. Gewerb:
Gld. M. H.	Gld. M. H.	Gld. M. H.
Neß	538 4 2	32 14 —
Kempen	247 12 —	— — —
Zons	268 1 —	12 14 —
Kaiserswerth	67 14 4	6 6 11
Linn	162 12 6	11 22 9
Uerdingen	203 12 —	3 14 5
Rheinberck, nach Abzug $\frac{2}{5}$	49 10 —	— — —
	1537 3 —	67 — 1

Summarum der Städte 1604 Gld. 3 M. 1 H.

Aemter und zwar:

	p. Commu- nitatis:	p. Gewinn u. Gewerb:
Gld. M. H.	Gld. M. H.	Gld. M. H.
Hülchrath	1193 21 —	444 — —
Königstorff	16 19 4	19 18 —
Kempen	1701 20 3	97 2 1
Liedberg	1308 3 8	88 10 7
Linn	1068 12 8	66 17 8
Debt	427 16 —	16 2 4
Rheinberck, nach Abzug $\frac{2}{5}$	570 17 4	30 20 —
Uerdingen	166 1 9	6 10 1
	6453 16 —	769 8 9

Summarum der Aemter 7223 Gld. 9 M.

Herrlichkeiten u. zwar:

	p. Commu- nitatis:	p. Gewinn u. Gewerb:
Gld. M. H.	Gld. M. H.	Gld. M. H.
Alpen, nach Abzug $\frac{2}{5}$	73 8 —	2 13 8
Bedbur	177 2 3	117 10 5
Fleistetten	37 3 —	9 — 7
Brauweiler	156 16 4	156 — 3
Deuß	156 18 —	39 17 6
Erzbogtey	37 7 9	52 22 10
Erprath	53 18 6	10 23 3
Helsenstein	11 3 —	— 3 —
Hackenbroich	44 18 11	7 23 3
Horst	60 15 8	5 3 2
Hülß	55 17 4	— — —
Junkerstorff	16 8 8	17 3 6

Zu übertragen 880 17 5 419 1 5

	Gld. 12b. 12l.	Gld. 12b. 12l.
Uebertrag	880 17 5	419 1 5
Kenthen	77 — 6	5 23 9
Poevenich	35 23 8	55 1 6
Mauenheim	3 10 8	11 — 1
Merheim	14 16 —	17 4 11
Mungerstorf	9 — —	42 18 6
Niehl	36 18 2	16 20 10
Neersen und Anrath	40 5 7	— — —
Nierst	34 17 2	16 13 5
Odenkirchen	252 6 6	8 3 11
Ossenborff	8 17 5	14 15 11
Quadrath	28 — —	1 20 8
Schleich	9 21 1	— 16 8
Udesheim	20 — —	4 22 3
Wevelinghoven	116 3 4	2 20 4
Worringen	89 2 6	13 5 1
Zoppenbroich	25 19 6	— 10 9
Niederbutberg, nach Abzug $\frac{2}{3}$	34 14 —	1 16 —
	1717 7 —	633 — —

Summarum der Herrlichkeiten . . . 2350 Gld. 7 12b.

Clerus pro medietate, thut vermög Landtags-Abscheid
de anno 1671 juxta novissimam Descriptio-
nem: . . . 2470 Gld. 12 12b.
davon gehen ab die Gewinn
und Gewerbs-Steuern . . . 1469 " 9 "

also restiren, so den löbl. Landstän-
den zum Besten kommen . . . 1001 " 3 "
welche Ihro Chrstl. Drchlcht. übernommen der Cassa zu
ersetzen.

Summa Summarum eines Simpli im Nieder-Erzstift:
Hochwürd. Dom-Kapitel . . . 263 Gld. 10 12b. 9 12l.
Gräfen-Standt 128 " 21 " 8 "
Ritterschaft 2317 " 21 " — "
Städte ohne Gewinn . . . 1537 " 3 " — "
Aembter und . . . 6453 " 16 " — "
Herrlichkeiten Gewerb . . . 1717 " 7 " — "
Gewin und Gewerb . . . 1469 " 8 " 10 "

Summa 13887 " 7 " 3 "
Hierzu kommt Cleri medietas . . . 1001 " 3 " — "
Summa Summarum 14,888 " 10 " 3 "

Recapitulatio.

Das Ober-Erzstift contribuit
in unius Simpli . . . 18,053 Gld. 10 12b. 11 12l.
Das Nieder-Erzstift . . . 14,888 " 10 " 3 "

Mithin erträgt jeder ausge-
schriebene Simpel in Summa 32,941 " 21 " 2 "

Fernere Bemerk. Die vorangezeigte Steuer-Ma-
trikel hat späterhin mehrere, durch Grenzregulirungen
u. a. Ursachen veranlaßte, einzelne Abänderungen
erlitten, welches sowohl aus der ad Nr. 470 d. S.
befindlichen Bemerkung als auch aus einem „Status
„unius Simpli, nach welchem die Landes-Rechnung
„eingerichtet zu werden pflegt“ (aus der zweiten
Hälfte des 18ten Jahrhunderts und zwar nach dem
Jahre 1772), sodann aus einer zu Köln am 13. De-
zember 1791 von der Quartal-Convention der De-
putirten der Landstände rezeßirten „Landes-Rechnung
„über die pro 17 $\frac{2}{3}$ ausgeschriebenen 18 Simplen“
hervorgehet.

In beiden letztern Aufstellungen sind folgende Be-
zirke, mit jährlichen, ohne Rücksicht auf die Zahl der
ausgeschriebenen Simplen, fixirten Beiträgen veran-
schlagt, nämlich: im Obererzstift: die oben schon ange-
zeigte Herrlichkeit Straßfeld mit . 39 Gld. — 12b.
und die Stadt Rhens mit . . . 260 " — "
ferner im Niedererzstift: die Herr-
lichkeit Pövenich mit . . . 266 " 12 "
und die Herrl. Niederbutberg mit 266 " 16 "

in Summa 832 " 4 "
sodann ist auch zusätzlich, die (im Status von 1671
nicht aufgeführte) Herrlichkeit Camp (im Niedererz-
stift) mit einem Beitrag von 128 Gl. 18 12b. 1 12l.
zu jedem Simpel, dagegen die von Churpfalz 1772
wieder eingelösete Pfandschaft Kaiserwerth nicht mehr
veranschlagt; endlich aber ist der Beitrag des Clerus
ganz außer Rechnung gelassen, und ein Theil der re-
partirten Quoten unter die Rubrik: „Suspensum“
gesetzt, welche dann auch in der bezeichneten Landes-
Rechnung, als nicht zur Cassa geflossene Beträge, nach-
geführt sind.

Die Verschiedenheit der durch Anwendung der vor-
bezeichneten Repartitionen erzeugten Resultate wird
durch die nachstehenden summarischen Darstellungen
anschaulich.

A. Summa Summarum des Status unius Simpli, wo-
nach die Landes-Rechnung eingerichtet zu werden
pflegt; (NB. exclusive der obigen Fixa und des Bei-
trags des Cleri etc.)

	im Ober- Erz- stift.			im Nieder- Erz- stift.			Suspensum resp. Nicht- erhebung im ganzen Erz- stift.		
	Gld.	Mk.	fl.	Gld.	Mk.	fl.	Gld.	Mk.	fl.
Hochw. Domka- pitel . . .	136	2	—	263	10	9	399	12	9
Grafenstand . .	120	15	3	71	13	10	8	13	11
Ritterschaft . .	2324	20	10½	2195	20	5½	268	18	5½
Städte . . .	3528	7	10	1008	21	6½	282	16	2½
Kemter . . .	5935	9	10	7459	20	7½	1040	—	7
Herrlichkeiten .	3470	1	2	2366	22	10	140	14	—
Summa	15515	8	11½	13366	14	—½	2140	3	10½

Gesamt-Ertrag jedes Simpels 28881 Gld. 23 Mk. ½ fl.
wovon jedoch, abzüglich der
in Nichterhebung stehenden . . . 2140 „ 3 „ 10½ „

nur wirklich zur Cassa fließen 26741 „ 19 „ 1½ „

B. Status und Rechnung über 18 Simplorum Jahre
1790 in 1791. (NB. inclus. der obigen Fixa und
exclus. des Beitrags des Cleri.)

Summa Summarum des Aufschlags:

	im Ober- Erzstifte.			im Nieder- Erzstifte.			Suspensum im ganzen Erzstifte.		
	Gld.	Mk.	fl.	Gld.	Mk.	fl.	Gld.	Mk.	fl.
Hochw. Dom- kapitel . . .	2449	12	—	4742	1	6	7191	13	6
Grafenstand . .	2179	19	6	1288	9	—	154	10	6
Ritterschaft . .	41847	15	9	39772	3	4½	5084	14	10½
Zu übertr. 46477	9	3		45802	13	10½	12430	14	10½

	Gld. Mk. fl.			Gld. Mk. fl.			Gld. Mk. fl.		
Uebertrag 46477	9	3		45802	13	10½	12430	14	10½
Städte . . .	63613	15	—	18737	1	6	4858	13	½
Kemter . . .	106837	9	—	136288	15	5½	20743	15	½
Herrlichf. 62499	20	—		43196	1	—	2593	13	6
Summa	279419	20	3	244024	7	9½	40626	8	5½

Die Umlage von 18 Simplen
ergibt mithin . . . 523444 Gld. 4 Mk. ½ fl.
hiervon abgezogen die Fixa mit . . . 832 „ 4 „ — „

bleiben . . . 522612 — „ ½ fl.
wovon ⅓ auf jeden Sempel, die Einheit des Aufschlags
zur Summe von . . . 29034 Gld. — Mk. (⅓) fl.
ergiebt.

Hiervon abgezogen ⅓ der in Nicht-
erhebung stehenden Beträge mit . . . 2257 Gld. 5 Mk. (⅓) fl.

kommt zur Cassa von jedem
Sempel . . . 26776 „ 19 „ — „

C. Nachweise des Gesamt-Ertrages eines
jeden im rheinischen Erzstifte Köln ausgeschriebenen
Simpels. (NB. mit Aufschließung der Fixa und
der Beiträge des Cleri.)

a) nach der Des- b) nach dem spä- c) nach des Lan-
cription de tern Aufschlag des-Rechnung
1671 in 1673. post 1772. p. 1790 in 1791.

	Gld. Mk. fl.			Gld. Mk. fl.			Gld. Mk. fl.		
	30925	8	11	28881	23	½	29034	—	—
resp. zur Cassa zu erheben	26741	19	1½	26776	19	—			

120. Vom den 30. Mai 1670.

Max. Heinrich, Erz. u. Schrff.

Unter Abschaffung der mißbräuchlichen Zwischen-Emp-
fänger der Landes-Steuern wird bestimmt, daß die mit
Erhebung der ausgeschriebenen Beiträge von den Steuer-
pflichtigen beauftragten Empfänger die Gelder jedesmal
unmittelbar an den General-Empfänger abliefern sollen.
(Conf. d. Ed. Saml. Bd. I. S. 74.)

121. Bonn den 21. Juni 1670.

Mar. Heinrich, Erzb. u. Chrstl.

Die auf die Güter, Renten, Zinsen und Gefälle stadtkölnischer Bürger im rheinischen Erzstifte verhängte Prohibition wird, nach der geschehenen Erklärung des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Köln und auf Bevormundung des Churfürsten zu Mainz, so wie des Domkapitels in der Stadt Köln, wieder aufgehoben.

122. Köln den 1. Dezember 1670.

Deputation der Landstände des rhein. Erzstiftes.

Zur Deckung der auf dem jüngsten Landtage pro charitativo subsidio bewilligten und sonst erforderlichen Geldsummen, werden pro termino trium Regum künftigen Jahres, nach dem neuen Descriptionis, Fuß zwei Simpeln ausgeschrieben und ist demnach der doppelte Betrag des für den jüngst erschienenen Termin Bartholomäi ausgeschriebenen einen Simpels, von den Contribuenten zu zahlen und resp. zu erheben. Zugleich wird bestimmt, daß die den Steuerpflichtigen, wegen Ueberbürdung im Anschlage, schon ertheilten oder künftig ausgestellt werdenden Nachlaß-Scheinen von denselben, bei der jetzigen oder spätern Ausschreibung, in Aufrechnung gebracht werden sollen.

Bemerk. Unterm 15. April 1671 sind gleichmäßig 2 Simplen pro Termin Penthecostes ej. a. ausgeschrieben worden; desgleichen am 20. October 1672, 2 Simplen pro Term. Martini ej. a.

123. Bonn den 17. Dezember 1670.

Mar. Heinrich, Erzb. u. Chrstl.

Die sämtlichen erzstift-rheinischen Lokal-Behörden müssen jährlich auf St. Bartholomäi-Tag die Verzeichnisse der in ihren Amtsbezirken vorgefallenen bruchtsfalligen Vergehen zur Hoffammer einsenden, damit von dort aus nöthigenfalls ein Commissar zu Beirathung der Bruchts-Verhöre abgeordnet werden könne.

124. Rüttig den 24. März 1671.

Mar. Heinrich, Erzb. u. Chrstl.

Die frevelhaften Verlegungen und Vernichtungen der, zur Zierde des Landes und zum Nutzen der anstehenden Feldbesitzer, auf der Landstraße zwischen Bonn und Hersel gepflanzten Fruchtbäume werden strenge und mit der Warnung verboten, daß die in flagranti ertappten Contravenienten „für jeden Baum in 10 Gltgl. Brucht geschlagen, „auch wohl gar, nach der gestalt des verbrechens mit abhauung der Handt bestraffet werden sollen.“

125. Bonn den 8. Juni 1671.

Mar. Heinrich, Erzb. u. Chrstl.

Zur Beseitigung der von der erzstift-rheinischen Ritterschaft auf dem gehaltenen Landtag erhobenen Beschwerde wird bestimmt, daß die rheinische landtagsfähige im Erzstifte angeessene, wenn auch außer demselben wohnende Ritterschaft die gänzliche Zollfreiheit ihrer inländischen Güter-Produkte, wohin sie auch verführt werden mögen, genießen soll; daß gleiche Zollfreiheit der im Erzstifte wohnenden Ritterschaft, für die anders woher zu ihrer Hans-Nothdurft eingeführt werdenden Gegenstände zustehen soll; daß aber der außer dem Erzstifte wohnenden Ritterschaft von ihren anerkauften Sachen, nur eine Quantität von 2 gemeinen Fudern nach ihren auswärtigen Wohnungen zu verführen gestattet seyn soll. (Conf. Chf. Eb. Saml. Bb. I. S. 99.)

Bemerk. Unterm 26. Mai 1692 hat Churf. Joseph Element, zur Steuerung eingeschlichener Mißbräuche deklarirt, daß nur den zu den Landtagen qualifizirten und aufgeschwornen Gliedern der erzstift-rheinischen Ritterschaft, die Landes-Vereinigungsmäßige Zoll-Freiheit gestattet werden soll; sodann hat das administrirnde Dom-Kapitel zu Köln am 28. Mai 1707 die obige Verordnung vom 8. Juni 1671 erneuert und auch auf alle inländische Wehrzölle (— welche letztere überhaupt nicht zu entrichten sind, wenn Landesprodukte von einem Orte zum andern ohne Berührung eines Haupt-Land- oder Rhein-Zolles gebracht werden, oder bei einem erzstiftischen Hauptzolle

verköpft worden —) angewendet, und endlich auf den Mißbrauch der ritterschaftlichen Zollfreiheit, deren Erlöschung für den Contravenienten verhängt. — Die beiden zuletzt bezeichneten Verordnungen sind am 20. März 1717 wiederholt publizirt, und unterm 15. April 1717 und 2. Mai 1718 die verordnete Landzollfreiheit des innern Güter-Verkehres erneuernd befohlen worden. (s. l. c. S. 98 — 102.)

126. Bruel den 10. September 1671.

Max. Heinrich, Erz b. u. Ehrfft.

Publikation eines in den sämtlichen churfürstlichen Landen zu befolgenden kaiserlichen Patentes, d. d. Wien den 23. Juli 1671, wodurch die Annahmung von nicht erbten oder durch kaiserliche Diplome nicht erlangten Titeln und Standes-Prädikaten streng untersagt wird. (Conf. d. Ed. Saml. Bd. II. S. 230.)

127. Bonn den 12. Dezember 1671.

Max. Heinrich, Erz b. u. Ehrfft.

Unter Mißbilligung der von den churfürstlichen Truppen verübt werden den Excessen und Erpressungen wird bestimmt, daß der bequartierte Unterthan „über die nach „eines jeden Gelegenheit hergebende Hausmans-Kost und „Trank nicht beschwert werden“ und der Reiter für ein Pferd per Tag nicht mehr als ein Viertel Hafer und ein Viertel Heffel kölnisch Maaß und 8 A. Heu oder Raufutter fordern darf. Was mehr genommen, so wie aller Schaden der von dem Militair verübt werden möchte, soll von den Offizieren ersetzt, und denselben an ihrer Befoldung abgezogen werden, wozu die Beamten, durch spezielle Berichterstattung über vorkommende Excesse, mitwirken sollen.

Bemerk. Am 14. Februar 1672 ist ein Verpflegungs-Reglement für die churfürstlichen und Auxiliar-Völker zu Pferde erlassen, und dadurch im Wesentlichen bestimmt worden, daß es dem Reiter frei stehen soll, mit seines Hauswirths Kost und Trank, gegen Zahlung eines Blaumüßers oder halben Schillings, sich

zu begnügen, oder aber über den von ihm zu zahlenden Preis seiner Verpflegung sich mit demselben zu einigen, daß aber die Fournage von den Kriegs-Commissarien jeden Ortes, entweder durch Uebereinkunft mit den bequartierten Dörfern, oder durch Ankauf in den nächst gelegenen erztiftischen Städten, jedenfalls gegen baare Zahlung, beschafft werden muß und daß die Ortschaften nur zur Abholung der Fournage verpflichtet sein sollen; in ersterem Fall soll als Maximum des Preises für jedes Malter Hafer 1 Rthlr., für 1 Malter Heffel 1 Schilling und für 100 Bauischen Stroh 2 Rthlr. bezahlt werden.

128. Bonn den 16. April 1672.

Max. Heinrich, Erz b. u. Ehrfft.

Bei der Kriegs-Erklärung Frankreichs und Englands gegen die Niederlande, und zur Verhütung daß das Erztift Cöln, mit Verletzung seiner Neutralität, in Kriegsunruhen verwickelt werde — wird den unter churfürstlichen Befehl gestellten, zur Beschützung des Landes (vermöge des mit der Krone Frankreichs bestehenden Vertheidigungsbundes) in die erztiftischen Plätze aufgenommenen französischen Truppen aufs Strengste befohlen, gegen die General-Staaten der Niederlande und deren Städte, Plätze, Unterthanen und Eingeseffene oder deren Güter durchaus nichts Feindseliges weder öffentlich noch heimlich zu unternehmen und auszuführen.

Bemerk. Unterm 27. Mai ej. a. sind, wegen der von den Niederlanden nicht respektirten, sondern durch Waffengewalt verletzten Landes-Neutralität, und bei der dadurch gewaltsam erzeugten Verwicklung in die Kriegsereignisse, alle in niederländischen Diensten stehende erztiftische Unterthanen, unter Androhung von Vermögens-Confiskations- und Leib- und Lebens-Strafen, abberufen worden. Dieses Avokatorium ist am 20. October 1672 wiederholt worden.

129. Bonn den 25. April 1672.

Mar. Heinrich, Erzb. u. Ehrfft.

Die in der Allg. Berg-Ordnung vom 2. und resp. 4. Jan. 1669 Theil 13 Art. 21 §. 1 bis incl. 14, (S. 462 ff. d. S.) enthaltenen Bestimmungen über den Gewerbe-Betrieb der Breitschmiede-Genossenschaft in den Gerichts-Bezirken Olpe, Drosshagen und Wenden, werden bestätigt und sollen beständig gehalten werden.

Bemerk. Conf. die unterm 26. Juni 1781 ertheilte und unterm 29. Jan. 1788 (Nr. 748 u. 868 d. S.) wiederholte Bestätigung der vorbemerkten, und der im Lauf der Zeit vermehrten und erläuterten Bestimmungen, über die Zunft- und Rechtsverhältnisse der bezeichneten Genossenschaft.

130. Bonn den 19. October 1672.

Mar. Heinrich, Erzb. u. Ehrfft.

Den höhern und niedern Offizieren, so wie allen Militairpersonen wird das unbefugte Jagen in den landesherrlichen, gräflichen, adlichen u. a. unterherrlichen Jagd-Revieren verboten, und sollen fernere Freveler mit Wegnahme der Waffen und Hunde und persönlicher Verhaftung bestraft werden. (Conf. d. Ed. Saml. Bd. II. S. 444.)

Bemerk. Erneuert am 20. October 1691. (S. 1. c.)

131. Bonn den 5. November 1672.

Mar. Heinrich, Erzb. u. Ehrfft.

Zur Verpflegung der zur Landesicherheit in mehreren erzkristlichen haltbaren Plätzen verstärkten Garnisonen, wird eine allmonatlich zu erneuernde Naturalien-Lieferung an Hafer, Heu, Stroh und Schanzen ausgeschrieben, welche nach der Billettirung, ohne irgend eine Befreiung, repartirt und an bezeichnete Offiziere abgeliefert werden muß.

132. Bonn den 22. Dezember 1672.

Mar. Heinrich, Erzb. u. Ehrfft.

Publikation einer mit Zuziehung städtischer Deputirten revidirt und erneuerten Brand- resp. Feuerlösch-Ordnung für die Residenz-Stadt Bonn. (Conf. d. Ed. Saml. Bd. II. S. 132.)

133. Bonn den 26. Dezember 1672.

Mar. Heinrich, Erzb. u. Ehrfft.

Wegen des, durch die kriegerischen Zeitverhältnisse erzeugten, dringenden Geldbedürfnisses sollen, mit Zustimmung des Domkapitels und der Deputation der Landstände, die auf dem letzten Landtage pro Termin. Purificationis et Pentecostes 1673 bewilligten 1½ Simplen anticipative pro Term. trium Regum 1673 ausgeschrieben werden.

Bemerk. Letzteres ist von Seiten der landständischen Deputation an demselben Tage verwirklicht und die prompte Erhebung und Einzahlung unter Androhung militairischer Exekution befohlen worden.

134. Bonn den 4. Februar 1673.

Mar. Heinrich, Erzb. u. Ehrfft.

Um fernern Umgehungen des dem Landesherren am Rheine in der Stadt Köln ausschließlich zustehenden Gerechtsams der Maas, — wonach von allen Früchten, Produkten und Waaren, welche gemessen werden, wenn dieselben durch die angeordneten geschwornen Müdder am Rheine zu Köln ausgemessen oder auch ungemessen überladen, zu Köln ausgeladen oder an der Stadt vorbei gefahren werden, das herkömmliche Müddelgeld und den Salz-Müddern im Ausmessungsfall der ganze, sonst aber nur der halbe Meßlohn entrichtet werden muß —, werden die landesherrlichen Rheinzoll-Ämter angewiesen, sich von den Schiffen die in obiger Rücksicht erhaltenen Bescheinigungen des Salz-Amtes vorzeigen zu lassen und die Contravenienten zur gebührligen Bestrafung zu bezeichnen. (Conf. d. Ed. Saml. B. I. S. 90.)

Bemerk. Erneuert am 30. Juni 1694 unter zusätzlicher Bestimmung einer Geldstrafe von 60 Goldg. für den contravenirenden Schiffer (conf. l. c. S. 91). Unterm 30. Juli 1722 ist, als Erneuerung einer Verordnung vom 13. Septb. 1707, und zur Abschaffung der eingeschlichenen kostspieligen Schmausereien und Schwelgereien bei der Aufnahme eines neuen Basallen in die Salz-Müdder-Gilde, bestimmt worden, was ein solcher neu eintretender Salz-Müdder an Gilde-Gebühren, sodann auch anstatt der Natural-Traktamente den dazu berechtigten an Geld zu entrichten hat. (f. l. c. S. 120.)

135. Bonn den 23. Februar 1673.

Max. Heinrich, Erz b. u. Ehrfft.

Unter Darstellung der Nichtigkeit der im Auftrage des kaiserlichen General-Lieutenants Grafen von Montecucoli proklamirten Avokatorien, an alle in churfürstlichen und fürstlich münsterschen Kriegsdiensten stehende Reichs-Basallen und Unterthanen, werden die churfürstlichen Kriegs-Offiziere und Soldaten aufgefordert, sich dadurch von der treuen Erfüllung ihrer geleisteten Eide und Pflichten nicht abwendig machen zu lassen.

136. Bonn den 23. Februar 1673.

Max. Heinrich, Erz b. u. Ehrfft.

Zur Berichtigung der Steuer-Matricul rücksichtlich der überschlagenden Ländereien werden, auf den Antrag der landständischen Deputirten, die betreffenden Lokalbeshörden angewiesen, über die von diesseitigen Gütern in die Nachbarlande übergrenzenden Appertinenzen, und umgekehrt, genaue Verzeichnisse aufzustellen und zugleich über die diesseits oder jenseits bestehende Besteuerung dieser Parzellen speziell zu berichten.

Bemerk. Unterm 13. Octb. 1681 sind die Lokalbeshörden vermöge einer Convention mit Jülich und Berg angewiesen worden, die auf jülich und bergische überschlagende Ländereien repartirten rückständigen und laufenden Simplen, bis auf weitem Befehl, nicht zu

erheben; sodann sind am 22. Oct. 1687 zur endlichen Ausgleichung der in obiger Beziehung mit Jülich und Berg schwebenden Differenzen nochmals ausführliche Nachweisen der übergrenzenden Grundstücke erfordert worden, welche bei den bevorstehenden Lokal-Untersuchungen durch beiderseitige Commissarien zum Anhalte dienen sollen. (Conf. auch Nr. 251 d. S.)

137. Bonn den 9. Mai 1673.

Max. Heinrich, Erz b. u. Ehrfft.

Publikation eines General-Pardons für alle binnen 6 Wochen zu ihren Fahnen zurückkehrende Deserteure von den churfürstl. Truppen.

Bemerk. Unterm 1. August 1683 sind die Lokal-Beshörden zur strengen Aufmerksamkeit und Verhaftung der Deserteure und der ohne Paß auf dem Lande umherstreifenden churfürstl. Soldaten angewiesen worden.

138. Bonn den 12. October 1673.

Max. Heinrich, Erz b. u. Ehrfft.

Behufs der in den gegenwärtigen kriegerischen Zeitverhältnissen zur Sicherheit des Landes dringend nothwendigen Vermehrung der Festungswerke zu Bonn, werden zu den erforderlichen Schanz-Arbeiten aus jedem Amte und jeder Herrlichkeit im rheinischen Erzstifte der 12te Mann nebst Schuppe und das 5te Pferd nebst Karren aufgeboden, um am 23. Oct. die ihnen per Ruthe anzuweisende Arbeit zu beginnen.

139. Bonn den 16. October 1673.

Max. Heinrich, Erz b. u. Ehrfft.

Die Steuer-Quoten der erzstift-rheinischen Unterthanen sollen von denselben fernerhin 14 Tage vor dem jedesmahl festgesetzten Termine eingezahlt und resp. beigetrieben werden, und bei künftig dennoch sich bildenden

Rückständen der Steuer-Empfänger, gegen diese und nicht gegen die Unterthanen die militärische Exekution verhängt werden.

140. Bonn den 9. Januar 1675.

Max. Heinrich, Erz b. u. Chrfft.

Ueber die im rheinischen Erzstifte von niederländischen Truppen erpreßten Gelder und verursachten Schaden wird von den Lokalbehörden eine ausführliche Nachweise erfordert.

Bemerk. Unterm 19. Mai 1676 und 29. März 1677 ist über die durch das Kriegswesen seit 1673 überhaupt, so wie durch französische und esnabrückische Truppen insbesondre, veranlaßten Schaden u. gleichmäßig Bericht verlangt, sodann auch am 25. März 1679 die Nachweise der an französische Truppen gemachten Lieferungen, Behufs deren Aufrechnung bei der französischen Contributionszahlung, erfordert worden.

141. Köln den 5. August 1675.

Max. Heinrich, Erz b. u. Chrfft.

Damit die im rheinischen Erzstifte durchmarschierenden und einquartierten Kriegsvölker keine Gelegenheit finden, die geplünderten Pferde, Hornvieh, Mobilien und Früchte fernerhin wie bisher im Lande zu veräußern, wird der Ankauf solcher geraubten Gegenstände bei Geld- und Leibesstrafen wiederholt verboten, und sollen die Lokalbehörden auf die künftigen Uebertreter dieser Vorschrift strenge wachen.

142. Köln den 8. August 1675.

Max. Heinrich, Erz b. u. Chrfft.

Publikation eines zu Wien am 6. Juli d. J. erlassenen, erneuerten kaiserlichen Avocatoriums, wodurch alle Reichsunterthanen aus den Kriegsdiensten der Krone Schweiß

den und ihrer Allirten (die im Interesse Frankreichs den Churfürsten von Brandenburg mit Krieg überzogen hat) abgerufen werden.

143. Bonn den 2. October 1675.

Max. Heinrich, Erz b. u. Chrfft.

Der im oberrheinischen Erzstifte zum Nachtheile der Inländer durch ausländische Glasmacher und Schreiner geschehende Handwerksbetrieb, darf ferner nicht mehr geduldet werden, und sollen künftige Contravenienten mit Confiskation ihres Werkzeuges bedrohet und abgewiesen, resp. bestraft werden. (Conf. chf. Ed. Saml. B. II. S. 240.)

Bemerk. Obige Verordnung ist von dem das Erzstift Köln administrierende Domkapitel, sub dato Köln den 25. Septbr. 1706 erneuert worden, s. l. c.

144. Köln den 8. November 1675.

Max. Heinrich, Erz b. u. Chrfft.

Diejenigen Vasallen, die ihre Lehen zwar längst schon empfangen, aber die ausgefertigten Lehnbriefe noch nicht ausgelöst haben, sollen dieser Pflicht binnen 3 Wochen bei Vermeidung der Strafe doppelter Gebühren: Erlegung nachkommen; gegen diejenigen Lehnteute aber, welche die ihnen obliegende Lehensempfangniß seither, und die desfallsigen lehnsrechtlichen Fristen, versäumt haben und in 3 Wochen bei der Hofkanzlei zu Bonn ihrer Pflicht nicht genügen werden, soll mit Einziehung ihrer Lehen verfahren werden.

Bemerk. Unterm 26. März 1688 ist vorstehendes Edict wiederholt und mit der Bestimmung publizirt worden, daß die ferner säumigen Lehnteute mit den angedroheten Strafen belegt werden sollen.

145. Köln den 30. Mai 1676.

Max. Heinrich, Erz b. u. Chrfft.

Publikation eines am 7. d. M. erlassenen kaiserlichen Edictes, wodurch in Gemäßheit eines zu Regensburg am

11. April c. a. gefaßten Reichs-Schlusses, — zur Beförderung der deutschen Industrie und zur Entziehung der einer reichsfeindlichen Nation seither zugewendeten Vortheile —, der fernere Gebrauch und die Einführung aller Arten von französischen Manufaktur- und Fabrik-Waaren (zufolge einer beigefügten Enumeration) im deutschen Reiche verboten werden; zur Ausführung der vorhandenen Vorräthe eine zweimonatliche Frist bestimmt und auch verordnet wird, daß bei künftiger Feilbiethung dergleichen Waaren dieselben confiscirt werden sollen.

146. Köln den 18. December 1676.

Max. Heinrich, Erz b. u. Chrfft.

Zur Handhabung der dem Berg-Amte in der Bergordnung ausschließlich überwiesenen Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten in Berg-, Hütten- und Hammer-Sachen wird es den Gerichten im Herzogthum Westphalen verboten, sich in dergleichen Angelegenheiten einiger Cognition anzumassen. (Conf. ch. Ed. Saml. B. I. S. 390.)

Bemerk. Unterm 24. August 1679 ist die vorstehende Verordnung erneuert und ferner bestimmt worden, daß keine Klage und Appellation bei der bonnschen und westphälischen Canzlei zulässig, sondern allein der Refurs an die Person des Landesherrn statthaft sein soll. (S. I. c. S. 394.)

147. Köln den 2. Juni 1677.

Max. Heinrich, Erz b. u. Chrfft.

Die Steuer-Empfänger müssen über jede von den Contribuenten ihnen geleistet werdende Zahlung gebührende Quittung ertheilen; bei ferneren Verweigerungen derselben sollen die Steuerpflichtigen zur Zahlung nicht erzwungen angehalten werden können, sondern müssen die Empfänger den Ersatz des Fehlenden leisten.

148. Köln den 31. Juli 1677.

Max. Heinrich, Erz b. u. Chrfft.

Unter Mißbilligung der vom Kaiserlichen Ober-Kriegs-Commissar geschehenen Gelderpressungen und der nunmehr

rigen militairischen Beitreibung der im rheinischen Erzstifte ausgeschriebenen 4 Simplen, werden die Lokalbehörden angewiesen, diesen und andern in noch größerer Ausdehnung beabsichtigten Steuererhebungen nicht zu willfahren, indem zuversichtlich zu erwarten ist, daß die beim Kaiser gesuchte Untersagung solcher Eigenmächtigkeiten in eines befreundeten Reichs-Standes Gebiet, unverweilt eintreten werde.

149. Köln den 8. April 1678.

Max. Heinrich, Erz b. u. Chrfft.

Ueber die seit dem Jahre 1670 neben den gewöhnlichen Landes-Steuern noch besonders umgelegten und erhobenen Beträge, sollen die Lokalbehörden unter Angabe des Zwecks, wofür diese Nebenumlagen geschehen sind, und desjenigen, welcher sie befohlen hat, eine ausführliche, Empfang und Verwendung bezeichnende, Nachweise einreichen.

Bemerk. Unterm 23. Febr. 1679 ist den Lokalbehörden das eigenmächtige Repartiren einiger Simplen, so wie die Umlage der von den französischen Militairbehörden verlangt werdenden Verpflegungs- u. a. Gelder bei willkürlicher Strafe verboten, und in ersterer Rücksicht dieses Verbot am 20. November 1686 erneuert worden.

150. Köln den 6. Mai 1678.

Max. Heinrich, Erz b. u. Chrfft.

In Gefolg landständischen Beschlusses wird zur Deckung der Landesnothwendigkeiten eine Personen-Schätzung oder Capitation im rheinischen Erzstifte ausgeschrieben, wozu der Grafen-Stand, die Mitterschaft und die Bewohner der Städte und des platten Landes nach einer beigefügten Classification beitragen sollen. Die desfalligen Steuer-Rollen sollen von den Lokalbehörden sofort angefertigt, eines jeden Quote halb 1. Juni und halb Martini d. J. von den gewöhnlichen Steuer-Empfängern (gegen 1 p. $\frac{2}{3}$ Hebegebühren) erhoben, und prompt an den erztzistischen General-Empfänger abgeliefert werden.

Bemerk. Die vorbemerkte Classification gleicht jener, welche Behufs der Lärkensteuer am 4. Juni 1664 (Nr. 109 d. S.) angewendet worden, jedoch sind die jetzigen Capitations-Sätze höher gestellt, so daß z. B. jeder Graf 40 Rthlr., der Ritterstand mit und resp. ohne adelichen Sitz 21½ und resp. 18½ Rth., der Beamten-Stand 10½ bis 2 Rth., der Kaufmannsstand so wie die Handwerker und Bürger in den Städten 10 bis 4 und bis resp. 1 Rth. und alles Gesinde zu seines Lohnes steuern soll; auf dem platten Lande soll von jedem Pflug 4 Rth., vom Morgen Weingarten 1 Rth., von Gewerbtreibenden 4 bis 2 Rth., von Handwerkern wie in den Städten u. u. erhoben werden.

Die promptere Einzahlung der vorstehend ausgeschriebenen Steuer ist am 13. und 27. Juni und am 5. August ej. a. wiederholt befohlen worden.

151. Köln den 26. Juli 1678.

Max. Heinrich, Erz. b. u. Ehrst.

Zur Schätzung der Berg- und Hütten- Werke im Herzogthum Westphalen gegen Nachtheile und Unterschleife wird den daselbst wohnenden Juden der Handel mit rohem und geschmiedetem Eisen ganz verboten und dem churfürstlichen Berghauptmann die strengste Aufsicht und Bestrafung der Contravenienten empfohlen. (Conf. chf. Ed. Saml. B. I. S. 392.)

Bemerk. Die vorstehende Verordnung ist unterm 12. Dezember ej. a. bestätigt worden. (f. I. c. S. 393 und No. 637 d. S.)

152. Köln den 26. Juli 1678.

Max. Heinrich, Erz. b. u. Ehrst.

Daß im Herzogthum Westphalen gewonnene Eisen und Mineral soll zollfrei ausgeführt werden dürfen. (Conf. chf. Ed. Saml. B. I. S. 391.)

153. Köln den 26. Juli 1678.

Max. Heinrich, Erz. b. u. Ehrst.

Das am 15. Februar 1671 und früher schon erlassene Verbot der Einführung des ausländischen rohen und geschmiedeten Eisens ins Fürstenthum Westphalen wird erneuert, und sollen fernere Contraventionen mit Confiskations- und 25 Goldg. Geld-Strafe belegt werden. (Conf. chf. Ed. Saml. B. I. S. 392.)

154. Köln den 2. September 1679.

Max. Heinrich, Erz. b. u. Ehrst.

Die Ausfuhr der im Herzogthum Westphalen gebrannten Holzfohlen wird, im Interesse der dortigen Berg- und Hüttenwerke, bei Confiskations- und fernerer Strafe verboten. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 395.)

155. Köln den 30. November 1679.

Max. Heinrich, Erz. b. u. Ehrst.

Die den Bergleuten und Bergbau-Beamten zugestandene Steuer-Freiheit muß von den westphälischen Landständen, auch bei außerordentlichen Anschlägen und Umsätzen, respectirt werden. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. I. S. 395.)

156. Köln den 18. März 1680.

Max. Heinrich, Erz. b. u. Ehrst.

Die aus fremden Landen mit schweren Kosten bezogenen, im rheinischen Erzstifte zur Hegung ausgesetzten Hasen, (deren Abbildungen hin und wieder auf den Wegen affigirt worden sind), dürfen, auch von Jagdberechtigten, nicht geschossen oder gefangen werden. Contraventionen sollen mit schweren Geld- und resp. mit Leibes-Strafen belegt werden.

157. Köln den 29. Mai 1680.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfft.

In den rheinisch-westphälischen 10. Landen sollen, gleichmäßig wie in den Nachbarstaaten, mehrere bezeichnete ausländische grobe Silber-Münzen nur zu einem vermindert festgesetzten Course circuliren, und alle außer dem Erzstifte und dem niederrheinisch-westphälischen Kreise gepragte fremde Scheidemünzen gar nicht mehr kursiren dürfen. (Conf. dñ. Ed. Saml. Bd. II. S. 156.)

Bemerk. Erneuert am 21. März 1682, und sind unterm 12. Juni 1691, 28. Februar und 31. März 1693 mehrere unterhältliche ausländische Guldbiner, 10 und 5 Stüberstücke und andre fremde Scheidemünzen gänzlich verrufen, sodann auch mehrere beibehaltene und besonders gestempelte ganze, halbe und viertel Guldenstücke bezeichnet worden. (J. l. c. S. 158, 164, 165 und 166.)

158. Köln den 9. August 1680.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfft.

Das in den rheinisch-westphälischen 10. Landen stattfindende Labackrauchen in Scheunen, Ställen, Speichern und an andern mit Stroh und feuergefährlichen Gegenständen gefüllten Orten, wird, so wie das Laster des Fluchens, Schmähens und Scheltens, bei Strafe von 1 bis 5 Goldglb. verboten. (Conf. dñ. Ed. Saml. Bd. I. S. 147.)

Bemerk. Unterm 4. April 1686, 1. September 1710 und 26. August 1718 ist das obige Verbot des Labackrauchens mit Androhung von Leibes- und Landesverweisung-Strafe erneuert worden. (J. l. c. S. 148.)

159. Hirschberg den 15. Dezember 1680.

Landdrost in Westphalen.

Das bestehende Verbot des Biberfanges in den Ruhr- und Möhne-Flüssen, so wie in den sich darin ergießenden

Wässern, soll strenger wie bisher beachtet und fernere Contravenienten mit willkürlicher Geld- und resp. Leibes-Strafe belegt werden.

160. Köln den 26. April 1681.

Max. Heinrich, Erzb. u. Chrfft.

Die Eigenthümer der im rheinischen Erzstifte öde und wüst liegenden Höfe und Grundstücke, deren Steuerquoten von den Gemeinden, worin sie liegen, entrichtet werden, — müssen binnen 2 Monaten ihre Rückstände an Simplen und Steuern berichtigen; in dessen Ermangelung sollen, während fernerer 2 Monaten, die hypothekarischen Gläubiger befugt sein, gegen Entrichtung obiger Rückstände, die Ländereien an sich zu nehmen; wenn dieses während solcher Frist nicht beliebt wird und die Grundstücke wären mit Grund- oder Erbpacht, oder mit Lehnspflichten oder Schurmutz behaftet, so soll die Uebnahme unter gleicher Bedingung und während fernerer zweimonatlicher Frist den Dominis directis frei stehen; wenn aber auch dieses erfolglos bleibt, so sollen die Grundstücke öffentlich, meistbietend verkauft, die Ankäufer kräftig dabei gehandhabt und aus den Kauffchillingen zuerst die Steuererrückstände, und bei etwaigem Ueberschusse, die auf den Grundstücken haftenden Schulden, Grund- und Erb-Pfächte bezahlt werden; sind Letztere aber nicht vorhanden, so sollen die Ueberschüsse zum gemeinen Nutzen und Besten verwendet werden. (Conf. dñ. Ed. Saml. Bd. I. S. 75.)

161. Köln den 22. Mai 1681.

Der erzstift-kölnische General-Bikar.

Das Verfahren zur Vollziehung der Testamente von Geistlichen im Haar-Distrikte des Herzogthums Westphalen, und die Regulirung der Nachlassenschaften und der Nutzungen ihrer Pfarr- u. a. Stellen während des Nachjähres, werden (in der nachstehenden, sogenannten Constitutio Anethana) bestimmt.

Joannes Henricus Anethan, Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Hieropolitanus, Serenis-

simi et Reverendissimi Archi-Episcopi ac Principis Electoris Coloniensis etc. in Pontificalibus et spiritualibus per Civitatem, et Archi-Dioecesein Coloniensem Vicarius generalis, Consilii ecclesiastici Praeses etc. etc.

Universis et singulis praesentes lecturis, seu legi auditoris salutem in domino sempiternam.

Pro officii Vicariatus nostri in Spiritualibus debito, primas solertiae nostrae curas ad statum ecclesiasticum merito dirigimus, eoque sedulo intendimus, ut in ecclesiâ Dei servetur ordo, et extirpatâ omni dissensionis et contentionis materiâ, nervus vigeat disciplinae, animorumque unio servetur, nec non cultus divinus, Clero inprimis praelucente, promoveatur, et populus ad virtutum exempla incitetur. Exhibita siquidem Nobis nuper pro parte Reverendi et venerabilis, Nobis in Christo delecti commissarii et cleri Districtus Haarensis seu viae regiae ducatus Westphaliae Archidioecesis Coloniensis, petitio continebat, quod quamquam circa redditus, proventus et jura defunctis pastoribus aut animarum curatoribus aliisque Ecclesiasticis seu eorum haeredibus debitos seu debita praestandasque à successoribus meliorationes aliaque quaedam puncta in dicto districtu vigaerit et adhuc vigeat consuetudo et observantia; non infrequenter tamen contingat, quod dictos pastores aliosque ecclesiasticos defunctos, sive eorum haeredes et executores inter et successores lites et contentiones oriantur, adeo ut pro dirimenda deinceps omni contentione antefactus Commissarius et Clerus permoti fuerint hujusmodi consuetudini et observantiae conformia statuta undecim articulis sive paragraphis inferius insertis expressa facere erigere.

Quare Nobis devotè supplicari fecerunt, quatenus ejusmodi statuta Autoritate Archi-Episcopali nobis datâ, et quâ fungimur hac in parte ordinaria, ratificare, approbare, confirmare, executioni demandare et ad jugem observantiam redigere vellemus seu dignaremur. Nos igitur piis et justis hujusmodi supplicationibus inclinati, dicta statuta praevisâ diligenti revisione et examinatione ut fieri et aequitati conformia Autoritate Archi-Episcopali Nobis datâ et quâ hac in parte fungimur ordinariâ ratificanda, approbanda, confirmanda, et inviolabili perpetuae firmitatis robore munienda et exe-

cutioni demandanda duximus, quemadmodum ratificamus, approbamus, confirmamus et executioni demandamus per praesentes volentes hoc, et in virtute sanctae obedientiae mandantis, ut omnes et singuli antedicti districtus pro tempore existentes et futuri Parochi et animarum curatores, alique ecclesiasti hisce statutis sese per omnia conformare, et obtemperare desuperque praesentes quidem in proximâ congregatione vel aliis futuri verò in admissione suâ ad beneficia ejusdem districtus juramentum de iisdem inviolatè observandis praestare teneantur.

Sequitur Tenor Articulorum, de quibus praefertur:

1. In hoc districtu non datur annus gratiae sed meriti, quia festo Margarethae Virginis et Martynis praesentis anni usque ad ejusdem festum sequentis pro lucrandis redditibus currit, ut quisquis pro ratâ temporis et deservitiî, sive mensuris redditibus beneficii gaudeat, qui sese ad 12. v. g. malta per annum extendunt, in 12 similiter partes per menses distribuendi, ita ut si defunctus per unum mensem beneficium, sive pastortum administraverit, habeat unum maltum, si per duos duo, et sic consequenter, quod in caeteris quibuscunque obventionibus dicto modo observandum.

2. Memoriae annuae à piis fidelibus in refrigerium animarum suarum in die obitus habendae in perpetuum fundatae non inter annuos redditus computandae, quia uno mense plures quàm duobus vel tribus aliis secundum fundationis litteram ac tenorem occurrere possunt, de quibus quisquis pro memoriâ aut sacrificio Missae habitae salarium aut legatum annuum recipiat, dignus enim est operarius mercede suâ.

3. In diversis locis redditus annui in pratis, pomariis, hortis, lignetis, glandemiis et aliis consistent, quorum omnium et singulorum pretium divisioni mensium adscribendum.

4. Omnes meliorationes agrorum et aliorum quorumcunque post mortem aut resignationem alicujus Beneficiarii aperitis secundum cujusvis loci consuetudinem impartialiter taxandae, quae et tunc successori uti proximi offerendae, qui si juri suo renunciaverit, Dni. Executores easdem aliis pro libitu vendere, aut etiam

haeredibus assignare possunt, canone aut pactis pro successore semper salvis.

5. Post mortem beneficiati haeredibus jus et consuetudo sex septimanas concedit, intra quas de relictis Dni. Testatoris bonis commodè disponere valeant, quae septimanae annomeriti ad numerantur, et defunctus pro lucrandis illis redditibus, aliisque juribus vivus reputatur, ita tamen, ut executores officium divinum per successorem aut alium idoneum et approbatum Sacerdotem haberi, et sacramenta administrari faciant, qui pro deservitio suo ordinario singulis septimanis gaudeat, uno imperiale, de aliis omnibus quibuscunque etiam obventionibus Dnis. Executoribus fideliter respondeat. Quòd si verò intra illud deservitii tempus multi labores extraordinarii occurrerent, defunctus habeat, jura Stolae majoris; deservitor verò jura minora, cum oblati in die sepulturae et solemnizationis matrimonialis occurrentibus in recompensam sui laboris extraordinarii.

6. Quamvis etiam in statutis laudabilis confraternitatis nostrae ordinatum et sancitum est; ut quisquis confratris sui bonum non tantum in vita, sed etiam post mortem pro posse promoveat, et malum imminens avertat, eique in infirmitatibus aliisque necessitatibus ex fraternâ charitate consilio et auxilio pariter absque ullâ spe retributionis temporalis, sed aeternae (nisi quid ultro in et extra testamentum oblatum aut legatum) succurrat; contra hanc piam tamen constitutionem quorundam sordida procedit avaritia, dum ad quaevis officia confratri suo gratis praestanda sese offerunt, post mortem verò pro minutissimis quoque officiis, absque decumbentis requisitione praestitis non congruam sed indiscretam satisfactionem, magis verò lucrosam mercedem ab Executoribus temerario ausu praetendere non erubescunt, quod posthac non admittendum, nisi inter decumbentem et illius coadjutorem aliter conventum.

7. Si quis etiam (quod quandoque fieri comperit) in fraudem successoris laudemii literas ante mortem aut resignationem anticipando extradiderit, et ad inducendum colonos pro conductione minus, quam usus et consuetudo oblinet, receperit, inspiciendae non ultimae sed priorae sive penultima conductionis literae Colonis extraditae, comperta verò fraude laudemium ex

parte defraudantis in duplo refundatur, ejus medietas defraudato, altera verò Ecclesiae applicabitur, ut alii levi exemplo docti à talibus illicitis actionibus in futurum abstinere sciant; non enim decet Sacerdotem turpis lucri esse cupidum.

8. Ne quis intestatus extremum suae vitae diem elaudat, in tempore laborandum, ut quisquis testamentum sive ultimam voluntatem coram pastore et non quocunque alio sacerdote, aut deficiente illo, Notario publico et duobus testibus, adhibitisque solemnitatibus in statutis Synodalibus praescriptis condant, ejusdem vero executores duos sacerdotes (si ullo modo fieri possit) denominet, qui non suum commodum sectentur, sed puram Testatoris voluntatem ultimam exequantur; si interea testator in erecto suo testamento tenacior pro labore interdum sat grandi Executoribus satisfecerit, arbitrio Commissarii pro tempore, sibi pro merito et condigno ex relictis responderi faciant.

9. Experientia docuit, quod consanguinei non expectatâ morte cognati sui sacerdotis sed in agoniâ cistas spolient, aurum argentum et quidquid pretiosum elanculum et furtivè surripiant, unde substantio defuncti pessimè et in fraudem aliorum non parum imminuitur; hinc nunquam (quantum fieri potest) in executores denominandi, nec eisdem aliqualis inspectio per mittenda, ne dicam demandanda, sed tota dispositio maneat penes Dnos. Executores, fidelem tamen aliquem subordinare possunt, qui de omnibus beneficio inventarii rationes reddat.

10. Altero statim die post Sepulturam convocatis haeredibus constitutis coram Notario Inventarium (nisi in vivis à Dno. testatore erectum sit, quod tamen, uti semper tutius suadet) erigatur, in quo omnia defuncti bona ordinatè et fideliter ad notanda, quae post modum à peritis et fide dignis impartialiter et juxta conscientias suas taxanda, et pretium cuique rei ad scribendum, ut tam executores, quam haeredes statim prae oculis habeant, in quam summam tota sese substantia extendat.

11. Peractis hisce absque moratam debitores quam creditores ad liquidandum provocandi; quia in hoc executio testamentorum multum retardatur exeo,

quod Dni. testatores in vita sua, aut (quod dolendum summopere) nullam tam cum creditoribus quam debitoribus rationem inierint, unde Executoribus summi labores et molestiae tam ad justificandum debita, quam credita nascuntur, cum creditores credita non minuerent, sed augere, debitores vice versa debita sua immnuere et negare consueverint.

In quorum fidem praesentes per Protonotarium in spiritualibus expeditas, et manu nostra propria subscriptas, Officii Nostri Sigillo jussimas communiri. Coloniae die 22da mensis Maji 1681.

(L. S.) J. H. Anethan, Episcopus Hieropolitanus suffragan. et Vicarius generalis Coloniensis. mpp.
Henricus Jansen, Proton. in spiritualibus.

162. Larenburg den 2. Juni 1682.

Leopold I., Röm. Kaiser etc.

Auf Ansuchen des Churfürsten Maximilian Heinrich, Erzbischof zu Köln werden die, rücksichtlich der im Erzstift Köln gelegenen erzstiftlichen und Reichs-Lehen, in den Jahren 1299, 1372, 1518 und 1605 ergangenen kaiserlichen Entscheidungen, Privilegien und Bestätigungen, jedoch mit ausdrücklicher Infrasterhaltung des zwischen dem Churfürsten Max. Heinrich und der erzstiftlich-kölnischen Ritterschaft wegen der Lehen-Erbfolge unterm 28. Juni 1659 (No. 99 d. S.) geschlossenen Vergleiches, kaiserlich confirmirt und frevelhafte Entgegenhandlungen bei Strafe von 50 Mark löthigen Goldes verboten.

Bemerk. Diese, durch ein kaiserliches Rescript d. d. Wien den 26. August 1682, dem kaiserlichen Reichskammer-Gericht zu Speyer zur rechtlichen Nachachtung communicirte, Confirmation, deren Empfang daselbst unterm 6. Jan. 1683 bescheinigt worden ist, enthält den wörtlichen Text der oben allegirten Urkunden; der nachstehende wesentliche Inhalt der Letztern hat hier als historische Notiz um so mehr seine Stelle gefunden, als er zur Erläuterung des Tit. VII. der erzstiftlich-kölnischen Rechts-Ordnung de 1663 (Nr. 107 d. S.) dienlich erscheint. — Die Urkunden selbst

finden sich in dem zu Köln 1738 gedruckten Werke: „Krumstab schleust niemandt auß“ etc., in den im Anhang S. 67 aufgeführten: „Sententiae, Sanctiones et declarationes imperialis quoad feuda Coloniensia“ ausführlich abgedruckt.

1. Entscheidung Kaiser Albrechts vom Jahr 1299 des Inhalts: „Von dem Erzbischof Wichbold von Köln sey die Frage zur Entscheidung vorgelegt worden, ob den Töchtern ein Erbrecht an den Lehengütern ihrer Eltern zustehen könne, worauf von den versammelten Fürsten, Edlen, Ministeriales etc. entschieden sey: daß keine Tochter und kein Weib im Lehn succediren könne, als mit Willen und voller Einwilligung des Lehnheeren, — welche Entscheidung aus königlicher Machtvollkommenheit bestätigt werde.“

2. Entscheidung Kaiser Carl IV. vom Jahr 1372 auf Ansehen des Erzbischofs Friedrich von Köln, dahin lautend: „daß, wenn ein Vasall, der von dem Erzbischof und der Kirche zu Köln Güter zu Lehn trage, ohne rechtmäßige männliche Erben sterbe, alsdann diese Lehn-Güter ipso facto auf den zeitlichen Erzbischof und die Kirche zurückfallen, und dieselben befugt seyn sollen, solche Lehengüter, autoritate propria ohne Beachtung irgend eines Widerspruchs in Besiz zu nehmen.“

3. Privilegium Kaiser Maximilian I. für den Churfürsten Hermann (a Woda) von Köln vom 20. September 1518, wodurch derselbe und seine Nachfolger befugt erklärt werden, alle in des Stifts Köln Landen und Gebieten liegende, vom Reich unmittelbar dependirende Lehen, wenn sie erledigt werden, in Besiz zu nehmen und vom Kaiser und Reich zu Lehn zu fragen.

4. Zwei Privilegien Kaiser Rudolph II., beide vom 31. Dezember 1605, wodurch, auf Ansehen des Churfürsten Ernst,

a) die oben sub 2. aufgeführte kaiserliche Entscheidung bestätigt und dahin declarirt wird, daß ursprüngliche Mannlehen in dieser ihrer Eigenschaft nicht verändert, und bei erloschem Mannsstamm nicht an Weibspersonen oder von ihrentwegen ihren

Männern verliehen werden sollen; sodann auch daß diejenigen Lehen, deren Erneuerung und Investitur nach geschehener Erledigung, durch den Tod des Lehen-Herrn oder des Lehen-Mannes, binnen Jahr und Tag nicht nachgesucht wird, ipso facto verwirkt und heimgefallen seyn sollen; ferner

b) das vorstehende Privilegium sub 3. confirmirt und dahin erläutert wird, daß alle und jede (reichsunmittelbare) Lehen beim Erlöschen des Mannsstammes der Lehenträger für heimgefallen zu erachten, und daß die Weiber deren in keinerlei Art und Weise fähig seyn sollen.

163. Cöln den 1. September 1682.

Mar. Heinrich, Erz b. u. Ehrfft.

Während der im rhein. Erzstifte herrschenden Vieh-Seuche, wird den Juden, bei Verlust ihres Geleites und unter Androhung fernerer Strafe, das Schlachten von Hornvieh zum feilen Kauf und der Fleischhandel verboten, und sollen auch die übrigen Metzger und Fleischaner, welche erkranktes Vieh kaufen und schlachten, bestraft werden.

164. Bonn den 15. Februar 1683.

Mar. Heinrich, Erz b. u. Ehrfft.

Im Erzstifte dies- und jenseits Rheines soll von denjenigen Schenkwirthen, welche ausländischen Brantwein beziehen und verzapfen, jährlich 3 Mthlr. Accise, gleichmäßig wie von jedem inländischen Kessel, erhoben werden. (Conf. d. f. Ed. Saml. Bd. II. S. 241.)

165. Cöln den 8. April 1683.

Mar. Heinrich, Erz b. u. Ehrfft.

Zufolge des jüngsten Landtags-Schlusses soll im rhein. Erzstifte, zur Erleichterung des gemeinen Steuerpflichtigen, von allen während des Zeitraums vom 1. Mai

1683, fällig werdenden Zinsen von Capitalien, 1 p. $\frac{2}{3}$ der bedungenen Zinsen zur Landes-Casse fließen. Die Lokalbehörden werden zur prompten Ausführung dieser Maßregel instruiert und angewiesen.

Demerk. Unterm 12. und 28. Mai ej. a. ist die un- verzögerte Bewirkung der obigen Steuer-Ausschreibung und deren Ausdehnung auf alle Stände und Klassen der Unterthanen, desgleichen auf die in- und ausländisch wohnenden Juden, unter Androhung schwerer Geld-Strafen resp. des Verlustes der jüdischen Kapital-Forderungen, befohlen; sodann am 6. Febr. 1687 — wegen der Erfolglosigkeit der vorstehenden Befehle — unter Vorbehalt der schon verwirkten Strafen ein neuer Termin bestimmt worden, um die ganz oder theilweise verschwiegene Capitalien anzugeben und zu versteuern. Gegen die fernern Renitenten soll nicht nur die Strafbestimmung verwirklicht, sondern auch von den Kapitalschuldnern 2 p. $\frac{2}{3}$ der Zinsen, ohne Gestattung eines Regresses an ihre Creditoren, exekutiv beigetrieben werden.

166. Cöln den 28. Mai 1683.

Mar. Heinrich, Erz b. u. Ehrfft.

In Gemäßheit des im März c. a. gefaßten Landtags-Beschlusses soll im rheinischen Erzstifte der Lieblohn aller Diensthoten ohne Ausnahme mit 10 p. $\frac{2}{3}$ seines Ertrages pro 1683 besteuert werden, und wird den Lokalbehörden, so wie den Grafen, Ritterbürtigen, Stiftern, Klöstern und Geistlichen die individuelle Aufzeichnung des jeden Ortes vorhandenen Gesindes und seines Lieblohnes resp. dessen Veranschlagung aufgetragen.

167. Cöln den 23. Juni 1683.

Mar. Heinrich, Erz b. u. Ehrfft.

Zur Ausführung der auf dem jüngsten Landtage beschlossenen Stempel-Auflage im rheinischen Erzstifte wird verordnet:

1. daß 3 Gattungen Stempel-Papier, eine mit der Churhaube zu 2 Albus, eine mit dem erzstiftischen

Wappen oder Kreuz zu 4 Albus und eine mit St. Petri Bildniß zu 4 Rth. per Bogen bezeichnet und verkauft werden sollen;

2. daß a) die erste Gattung des Stempelpapieres zu allen Bittschriften, Memorialen, Citationen, Mandaten, Requisitionen, Inventarien, vidimirten Copien, Notariatschriften, Protokollen, Registern, Attesten, Liquidationen, Taxationen, Quittungen, Rechnungen und allen andern gerichtlichen und außergerichtlichen Akten und Produkten, welche Beweiskraft haben sollen, angewendet, daß dagegen b) die zweite Gattung zu Contrakten, gerichtlichen und außergerichtlichen Verpfändungen, Vormundschafts-, Curatel- und Uebertrags-Urkunden, Endurtheilen, Ehepacten, Protestationen, Appellationen und allen dergleichen gerichtlichen und notariellen in Parthei-Sachen anzuwendenden und zu exhibirenden Akten gebraucht, und daß endlich c) die dritte Gattung zu allen Gnaden-Verleihungen, Privilegien und Concessionen und desfallsigen Confirmationen zu Lehen- u. a. Investituren, Verleihungen weltlicher Aemter, Donationen von Todeswegen oder unter Lebenden, Testamenten, Codicillen, Theilzetteln, Erbverträgen und allen dergleichen actibus lucrativis, wovon Gewinn, Genuß oder Vortheil zu erwarten ist, angewendet werden muß.

3. daß von den vorstehend bezeichneten, geschriebenen oder gedruckten Akten die einfache Lare, dagegen aber von Ausfertigungen auf Pergament, für dieses 1 Schilling, und außerdem die doppelte Lare erhoben werden soll;

4. daß alle dem Stempel unterworfenen, auf Freipapier gefertigte Akten, — mit Ausnahme derjenigen von oder für Personen, so zum Armenrechte zugelassen sind —, nichtig und ungültig sind;

5. daß Nachahmung des Stempelpapieres mit der auf Falsch-Münzen haftenden Strafe belegt werden soll, und daß

6) in den Städten Cöln, Andernach, Neuss, Bonn und Ahrweiler Depots von Stempel-Papier und Pergament angeordnet werden sollen.

Bemerk. Am 30. December ej. a. ist die genauere Befolgung des vorstehenden Edictes befohlen und festgesetzt worden, daß bei Nichtanwendung des gesetzlich erforderlichen Stempelpapieres, die contravenirenden

Privatpersonen mit 2 bis 6 Goldgld., die Notarien, Procuratoren und Lokalbehörden mit 6 bis 10 Gldg., die höhern Beamten und Civil- und Militär-Behörden aber, mit 10 bis 20 Goldg. Strafe, nebst der verwirkten Nichtigkeit der Akten belegt werden sollen.

168. Cöln den 8. Dezember 1683.

Mar. Heinrich, Erz. b. u. Chrff.

Wegen der häufigen Straßen-Räubereien und Plünderungen im rheinischen Erzstifte werden die Lokalbehörden zur größten Wachsamkeit, sodann auch angewiesen, die aufgespürten Straßenräuber mittelst Bloßensschlag und zusammengezogener nöthiger Mannschaft zu verfolgen; die dadurch Verhafteten, so wie auch die ohne Paß ihrer Offiziere auf dem Lande betroffenen Soldaten, müssen an die nächste Garnison oder das nächstgelegene Amtshaus abgeliefert, sodann Behufs deren Bestrafung sofort darüber Bericht erstattet werden.

169. Bonn den 28. Januar 1684.

Mar. Heinrich, Erz. b. u. Chrff.

Auf das Ersuchen des Erb-General-Obrist-Postmeisters, Grafen von Thurn und Tassis, wird ein demselben sub dato Prag den 13. Februar 1680 von Kaiser Leopold I. ausgefertigter Schutzbrief, gegen Beeinträchtigung jeder Art des ihm im römischen Reiche verliehener kaiserlichen Post-Regals, publizirt, und in Gemäßheit desselben allen churfürstl. Lokalbeamten befohlen, die von dem Reichs-Post-Amte nicht angeordneten, etwa bestehenden Fuß- und Reit-Postboten fernerhin nicht zu dulden, sondern dieselben zu verhaften und ihre bei sich habenden Effecten zu confisciren.

Bemerk. Unterm 5. Dezember 1686 ist der Inhalt obiger Verordnung wiederholt und ganz gleichlautend verkündet worden.

170. Köln den 26. Februar 1684.

Max. Heinrich, Erzb. u. Ehrft.

Bei dem eignen Bedürfnis der Kavallerie-Remonte wird das im rhein. Erzstifte statifundende Aufkaufen und Ausführen der Pferde, ohne spezielle kurfürstliche Erlaubnis, verboten.

171. Köln den 11. März 1684.

Max. Heinrich, Erzb. u. Ehrft.

Zur Berathung über die Mittel, Behufs der bei den gefährlichen Zeitumständen zu unterhaltenden und nothwendig zu vermehrenden Landes-Truppen, werden, mit Vorwissen und Befehlen des Domkapitels, die erzstift-rheinischen Landstände zu einem gemeinen Land-Tag nach Neuß auf den 19. d. M. (für diesmal und ohne Consequenz auf ihre eigene Kosten) convocirt.

172. Köln den 10. April 1684.

Max. Heinrich, Erzb. u. Ehrft.

Die Wege-Reparaturen im rheinischen Erzstifte sollen von den herkömmlich dazu verpflichteten Dorfschaften, Gemeinheiten oder Grundbesitzern sofort bewirkt, die Abwässerungsgräben eröffnet und die hindernden Bäume und Sträucher weggeräumt werden. Säumige oder Nachlässige sollen für jede Ruthe 1 Goldgl. Strafe erlegen, woraus die unterlassene oder unvollkommene Wege-Reparatur bestritten werden soll. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 96.)

Bemerk. Den Beamten ist die Besorgung der Wege-Reparaturen am 29. Juli 1724 bei 25 Goldgl. Strafe wiederholt befohlen worden.

173. Köln den 10. April 1684.

Max. Heinrich, Erzb. u. Ehrft.

Der, zum Nachtheil der Gewerbe, von Geistlichen auf ihren Immunitäten, Faß- und Maasweise durch Ein-

und Verkauf betriebenen Weinhandel wird verboten, und es wird denselben nur gestattet, ihren von eigenem Wachsthum, Zehenten oder andern geistlichen Gefällen herrührenden Wein im Großen und Kleinen zu verkaufen. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 29.)

Bemerk. Unter gleichem Tage ist auch verordnet, daß die auf den geistlichen Immunitäten in den Städten wohnenden und Weinhandel treibenden Weltlichen sich der Tragung der bürgerlichen Lasten und der Heise-Entrichtung nicht entziehen sollen. (f. l. c. S. 30.)

174. Köln den 17. Mai 1684.

Max. Heinrich, Erzb. u. Ehrft.

Da die unterm 22. April d. J. verordnete Abmodiation der im rheinischen Erzstifte bewilligten Consumtions- Accise bisher noch keinen allgemeinen Erfolg gehabt hat, so werden alle diejenigen, welche eine Accise-Pachtung in den resp. Aemtern, Städten und Unterherrschaften beabsichtigen aufgefordert, vor dem angeordneten und benannten erzstiftlichen Accise-Einnehmer zu Köln, am 25. d. M. zur Abgabe ihrer Gebote und desfallsigen Unterhandlung zu erscheinen. Außerdem werden die jeden Ortes vorhandenen Mäler, Wirthe, Brantwein-, Bier- und Weinschenker, Metzger und Krämer angewiesen, Behufs der ihnen zu machenden Eröffnungen, an vorbezeichnetem Ort und Tag ebenfalls, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Goldgl. und des Verlustes der Gewerbe-Befugnis, zu erscheinen. Sodann wird den Lokalbehörden befohlen, mit jedem der, der Consumtions-Accise unterworfenen, Gewerbetreibenden über sein individuelles Beitrags-Quantum, im Verhältniß zu unterstehendem Anschlage, zu unterhandeln und die Verzechnisse über die geschiedenen Anerbietungen (welche zugleich eines jeden monatlichen Anschlags-Quantum nachweisen sollen) an den Accise-Einnehmer am vorbezeichneten Termine einzusenden. Endlich wird den mit Schlachten und Fleischverkauf sich befassenden Juden, unter obiger Strafandrohung befohlen, zu gleichem Zwecke an besonders bezeichneten Orten und Tagen (im Unter- und Ober-Erzstifte) zu erscheinen, und sollen die Beamten solche Betagung allen in ihren Bezirken wohnenden Gewerbetreibenden und Juden besonders notificiren und sie zum Erscheinen anhalten.

Consumtions-Anschlag.

	St.	Ab.	Gl.
Von jedem Pfund Fleisch bei Metzger oder Juden	—	—	6
Von jeder Alm Wein zum Verzappen	1/2	—	—
Von jedem zum Verbrauch zur Mühle gebrachten Malter Weizen	—	6	—
Desgleichen von jedem Malter Roggen, Gersten und Malz	—	4	—
Von jedem bei Wirthen verbraucht werdenden Malter Hafer	—	4	—
Von jedem auf der Mühle gemahlen werdenden Malter Hafer	—	2	—
Von jedem bei Krämern verkauft werdenden Gut Salz	1/2	—	—
Von jeder Maaß Brantwein, welche von den Krämern ausverkauft wird	—	2	—
Von jedem Pfund Taback durchgehends	—	4	—

Bemerk. Unterm 25. Mai ej. a. hat der Accise-Einnehmer, im Auftrage der Landstände-Deputation, die Accise-Verpachtungs-Bedingungen publicirt; aus denselben ergibt sich, daß die Pächter alle zwei Monate ihre Quoten entrichten müssen, daß die Pachtungen nach 4 Monaten wechselseitig aufkündbar sind, daß diejenigen, welche sich wegen der Consumtions-Steuer nicht abgesunden haben, mit den derselben unterworfenen Waaren u. nicht handeln dürfen, und daß gräfliche und adeliche Sitze, so wie die Geistlichen für ihren eignen Verbrauch frei sind, weshalb ins besondere den Mültern die Einlieferung der von den freien Mahlgästen erteilt werdenden Scheine obliegt.

175. Bonn den 13. November 1684.

Max. Heinrich, Erz b. u. Ehrst.

Zur Herstellung der, durch die entlassenen Kriegsvölker verschiedener Mächte im rheinischen Erzstifte häufig gestörten, öffentlichen Sicherheit, werden die Lokalbehörden angewiesen, durch die Schützen tägliche Disputationen ihrer Bezirke zu veranstalten und gegen die aufgespürten Räuber, Diebe, vagabundirenden Soldaten u. a. Gesindel die unterm 8. März 1637 (Nr. 66 d. S.) verordneten Maßregeln in Anwendung zu bringen; zugleich werden

die daselbst gegen Beförderung und Duldung des Raub-Gesindels, Ankauf der gestohlenen Sachen und nachlässige Ausführung der jetzt wiederholten Vorschriften verhängten Strafbestimmungen, erneuert.

176. Lüttig den 6. Dezember 1684.

Max. Heinrich, Erz b. u. Ehrst.

Wegen der fortwährenden Unergiebigkeit der Consumtions- und Stempel-Auflage im rheinischen Erzstifte, wird im Wesentlichen Folgendes bestimmt:

1) Da die Erhebung der Consumtions-Accise nicht überall verpachtet worden ist, so soll da, wo Letzteres geschehen, für 8 Monate, und in denjenigen Aemtern u., wo die Admobiatio nicht Statt gefunden hat, für das ganze Jahr vom 1. Juni 1684 jeder außerhalb den Städten wohnender Consumtent individuell angeschlagen werden; der Verbrauch an Brodtorn soll auf 2 Malter für jede über 6 Jahr alte Person berechnet, und müssen die Wirthe, Krämer und Metzger wegen ihres Verbrauchs dieses und anderer accisepflichtiger Gegenstände speziell taxirt werden. In jedem Amtsbezirk muß hiernach die Auflage erhoben und vierteljährig dem Haupt-Einnehmer zu Köln abgeliefert, demselben aber sofort das Duplikat des Heberegisters zugesandt werden. In diesen Registern müssen die Halbwinner von Höfen unter Benennung der Gutseigenthümer namentlich aufgeführt, sodann auch die überall vorhandenen accisefreien Bewohner der gräflich- und adelichen Sitze, so wie die Geistlichen individuell verzeichnet werden.

Die Magistrate der Städte müssen, wegen der außerhalb der Ringmauern wohnenden Bürger, die vorstehenden Bestimmungen erfüllen und die von ihnen ebfürmäßig vollführte Veranschlagung der innerhalb der Mauern vorhandenen Bürgerschaft, durch unverweilte Einsendung der Heberollen an den Haupt-Einnehmer, nachweisen.

2) Zur Ermittlung der seitherigen Nichtbeachtung der Stempel-Verordnungen sollen die kurfürstlichen Einsdiken, Sekretarien, Protonotarien, Notarien, Gerichtsschreiber, Prokuratoren u. a. dem Stempel-Edikte unterworfenen Beamte, dem vorbemerkten Accise Haupt-Empfänger zu Köln, an dazu festgesetzten Tagen, ihre Protokoll-

Bücher nebst den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen u. produciren, und sollen die hierdurch entdeckten Stempel-Contraventionen, von den dazu committirten landständischen Deputirten, zur Beseitigung kostspieliger Inquisitionen, mit den vorschriftsmäßigen Geldstrafen belegt werden. (Conf. Nr. 167 und Nr. 174 d. S.)

177. Bonn den 20. Juni 1685.

Mar. Heinrich, Erz b. u. Chrft.

Die dem churfürstlichen Mühlenwange unterworfenen und nicht speziell davon eximirten Unterthanen im rhein. Erzstifte sollen, wenn sie ihre Früchte auf andern Mühlen mahlen lassen und in flagranti betroffen werden, mit Confiskation der Früchte oder des Mehles, später Ermittelte aber mit 10 Gldgld. Brächte bestraft werden.

178. Bonn den 20. September 1685.

Mar. Heinrich, Erz b. u. Chrft.

Zur ferneren Verhütung der in den erzstiftischen Landen dies- und jenseits des Rheines zunehmenden Duells, Balgereien, Raufereien und Kugelwechselungen, wird bestimmt, daß (mit Ausschließung rechtlicher Nothwehr) dergleichen Unternehmungen, so wie die Herausforderungen dazu, deren Sekundirung, Beiwohnung und unterlassene Anzeige mit Verlust der Ehren und Würden und mit Leibes- und Lebens-Strafen belegt werden sollen; daß denen im Duell Gefallenen kein ehrliches Begräbniß zu Theil, und an den entflohenen Duellanten das gegen sie in Contumaciam zu fallende Urtheil in effigie, und wenn sie zurückkehren und verhaftet werden wirklich, vollzogen werden soll. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 246.)

Bemerk. Unterm 31. Januar 1699 ist das vorstehende Edikt wörtlich erneuert, und den erzstift-rheinischen, westphälischen und recklinghausenschen Behörden dessen strengste Handhabung befohlen worden.

179. Bonn den 24. September 1685.

Mar. Heinrich, Erz b. u. Chrft.

Unter wörtlicher Erneuerung der die schwelgerischen Gastmahle bei Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen im rhein. Erzstifte verbietenden Verordnung vom 5. März 1665 (Nr. 111 d. S.), werden die bei den Scheyffenwahlen in Städten, Flecken und Dörfern von den Erwählten, oft drei Tage hintereinander, angestellt werdenden kostbaren, sogenannten Scheyffen-Mahlzeiten, bei gleicher Strafe verboten.

180. Bonn den 8. Februar 1686.

Mar. Heinrich, Erz b. u. Chrft.

Das zum Nachtheil der Gemeinde- und andern Forsten, am 1. Mai, so wie an Gottstracht- und Kirchweih-Festen und dergleichen Tagen, im rheinischen Erzstifte stattfindende Aufpflanzen junger Birken und andrer Bäume vor die Wohnungen und sonst, wird verboten, und sollen die auf heimlicher Fällung der Bäume betroffenen Contravenienten für jeden Baum 1 Gldg. Strafe erlegen. (Conf. dft. Ed. Saml. B. I. S. 166.)

Bemerk. Erneuert am 7. April 1718 mit Erhöhung der Strafe auf 5 Gldg., welche auch von denjenigen beigetrieben werden soll, vor deren Häuser solche Bäume aufgepflanzt sind, und welche die Thäter nicht angeben können. (f. l. c.)

181. Bonn den 12. Februar 1686.

Mar. Heinrich, Erz b. u. Chrft.

Um im rheinischen Erzstifte die Ausbreitung der in der Grafschaft Mörs sich niedergelassen habenden Menoniten- oder Wiedertäufer-Familien zu verhüten, — welche bereits zu Ehrenfeldt in der churfürstlichen Unterherrschaft Hülz, auf der sogenannten Keerschen Straße und an andern erzstiftsölnischen Grenz-Orten, nicht nur mit den diesseitigen Unterthanen handeln und verkehren, sondern auch Erbstücke an Garten, Land, Büsche u. dgl. eigenthümlich, pfand- oder pachtweise erworben haben und den

Weibegang mit genießen — wird, auf den Grund der publicirten Polizei-Ordnungen und Edikten, verordnet: daß die Lokalbehörden den Anhängern jener Sekte den Erwerb und den Genuß der vorbemerkten Realitäten verweigern und ihnen aufgeben sollen, sich derselben binnen 2 Monaten, bei Strafe der Confiskation Behufs milder Zwecke, zu entäußern; endlich wird den Unterthanen bei Vermeidung willkürlicher Strafe auferlegt, „allen trafikog, „Handelsgemeinschaft und Gewerbs mit mehrgemeldetem „heillosen Gefindlein sich gänzlich zu enthalten.“

182. Bonn den 11. April 1686.

Max. Heinrich, Erz. b. u. Ehrst.

Demnach Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Cöllen zu ungnädigstem mißfallen zu vernehmen vorkommen, was gestalt durchgehendts in derselben Erzstifts Stadt und Dörffern die so hochnöthige anordnung einiger Sendtscheffen eine zeitlang an vielen örtheren underlassen worden, solchen Dienst auch deswegen bald niemandt übernehmen wollen, weilen selbige von ihren Mitt-Nachbahren hierüber geschmähet, verspottet und davon abgeschreckt werden; Derhalben dan allerhandt unthaten und Laster desto stärker eingerissen und wegen deren verschweigung zu mannißliches argernuß und Scandal ungestraft verbleiben, Kirchen, Bruderschaften, Hospitalien und Armer-Kenthen und Gefäll mit der Zeit ganz in undergang gerathen, auch bey vielen die Gottesforcht, ChristCatholische Zucht, Ehr- und erbarkeit, fort aller guter handel und Wandel zurückgangen, wodurch aber Gottes Zorn, rach und straff ungezweifelt über den Erzstift gezogen werden dörfte, welchem allem höchstgemelte Ihre Churfürstliche Durchlaucht also lenger nicht nachsehen können, dahero dieselbe hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, daß hinführo in allen und jeden Pfarren, Dörffern oder Hundtschaften auff guetbefinden des Churfürstlichen Vicarij Generalis in Spiritualibus oder Ihrer Archi Diaconorum und von selbigen dazu bestellten Officianten, wie auch jeden orths Pastoren und der Gemeinden Vorfteher zwey, drey oder mehr von denen meisttauglichsten darzu außgesehen und angeordnet, deren einer oder auch zwey nach gelegenheit auß dem Scheffen-Stuel (damit andere auß der Gemein-

den sich bestoweniger darüber zu beschweren ursach haben mögen) auff- und angenommen, auch beäidet werden sollen, gestalt dasjenige was ihnen bey Ihrer anordnung dem alten brauch nach aufgegeben wird, am fleißigsten zu beobachten und zu verrichten, falls aber ein oder ander sich vielleicht hierin beschweren oder widersetzen würde, sollen bemelte Vicarius, Archi Diaconi oder derenselben Officianten solche in eine Kirchenstraff nach ermessigung erkleren; Sodan die Underherrn, Churfürstliche Beambten, Bogt und Schultheiß jedes orths auff ihr ersuchen denenselben gehörende Handpierung leisten, auch da nöthig die unwillige und ungehorsamme zur Zahlung der Andicirter Straff anzuwingen, wie nicht weniger falls sich ins künfftig jemandt gelüsten lassen würde, die also angeordnete Sendtscheffen auff einige weis zu tadlen oder ihnen deßfalls ichtwas schmählisches vorzurücken, dieselbe gleichfalls in eine Pöen von ein, zwey, drey oder mehr Woltg. nach gelegenheit des verbrechens und des übertreters ipso facto verfallen zu sein erkleren, auch solche alsobald durch würckliche Execution bestreiben und zum besten und nugen der Kirchen verwenden, daferr sonst gedachte Underherrn und Beambte sich hierin schlässig oder widrig erzeigen würden, werden mehrhöchstgemelte Ihre Churfürstl. Durchlaucht selbige deßhalbten mit verdienten straffen anzusehen nicht unterlassen. Welches dan dieselbe also ernstlich meinen und wollen. Urkundt dieses.

Bemerk. Am 13. November 1700 hat Churfürst Joseph Clement die obige Verordnung wörtlich wiederholt, und ist dieselbe am 31. Jan. 1716 mit dem Zusatz erneuert worden, daß diejenigen, welche gegen Sendtscheffen Drohungen aussprechen, für die Thäter des darauf den Legiern widerfahrenden Schadens gehalten und als solche bestraft werden sollen. (Conf. Ed. Saml. B. II. S. 32.)

183. Bonn den 8. Juni 1686.

Max. Heinrich, Erz. b. u. Ehrst.

Die auf dem jüngst zu Brühl gehaltenen Landtage bewilligten 44 Simplen müssen in monatlichen Raten vom 1. Juli bis incl. 1. December d. J. an die von Cöln nach Bonn verlegte weßrheiniße erzstiftische Land-Kasse von den Lokal-Empfängern pünktlich abgeliefert werden.

184. Bonn den 16. November 1686.

Mar. Heinrich, Erz b. u. Chrfft.

Publication einer erneuerten und erweiterten Juden-Ordnung für das rheinische Erzstift und das Herzogthum Westphalen, welche in sieben Capiteln 1) das Geleit und den Zoll, 2) die Kleidung, den Wandel und die Wohnung, 3) den Gewerbebetrieb und die Lasten, 4) den Handel und Zinsfuß und die Buchführungs-Art der Juden regulirt, ferner 5) denselben den Ankauf gestohlener und verdächtigter Sachen und den Erwerb von Immobilien verbietet, 6) ihren Gerichtsstand vor ihren Rabbinern und resp. den gewöhnlichen Gerichten bestimmt, und endlich 7) die Verpflichtungen der aus den churfürstlichen Landen abziehenden Juden etc. festsetzt.

Bemerk. Confer. die am 28. Juni 1700 erlassene, Nr. 262 b. S. aufgeführte Erneuerung dieser Juden-Ordnung.

185. Bonn den 22. Februar 1687.

Mar. Heinrich, Erz b. u. Chrfft.

Unter Bezeichnung der den Schützen-Führern obliegenden Dienstverrichtungen (— Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Bewirtung öfterer nächtlicher Streifzüge mit den Schützen, Anzeige der nöthigen Wege-Reparaturen, Verrichtung der Exekutionen, Abwendung der Gefährlichkeiten und Uebung der Schützen und andern Unterthanen in den Waffen —) werden die erzstift-rhein. Lokalbehörden angewiesen, zur Ausfüllung der vorhandenen Vacanzen geeignete, und wo möglich früher in Kriegsdiensten gestandene, Subjecte so fort in Vorschlag zu bringen. Den landesherrlich ernannten und vereideten Schützenführern soll das gewöhnliche Gehalt pünktlich entrichtet und ihre Dienstführung von den Lokalbeamten streng beaufsichtigt werden.

186. Bonn den 23. Mai 1687.

Mar. Heinrich, Erz b. u. Chrfft.

Neben Erneuerung des am 17. Dezember 1670 erlassenen Verbotes der im rheinischen Erzstifte statt findenden

den Unordnungen bei den Brächten-Verhören, werden die Lokalbeamten und Stadtmagistrate angewiesen, mit dem Protokoll des zuletzt gehaltenen Brächten-Verhöres eine Specification der seitdem begangenen Vergehen und der Straffälligen einzusenden, und alljährlich auf St. Bartholomäus-Tag eine gleichmäßige Nachweise an die churfürstliche Hofkammer einzureichen. (Conf. dt. Ed. Saml. Bd. I. S. 251.)

187. Bonn den 8. Juli 1687.

Mar. Heinrich, Erz b. u. Chrfft.

Zur Handhabung der Rhein-Schiffahrts-Polizei wird verordnet, daß künftig keinem Schiffsknecht oder Jung resp. neuen Schiffer das Befahren des Nieder-Rheines weder mit ungeeigneten Fahrzeugen noch auch sonst von den churfürstlichen Rheinzoll-Beamten gestattet werden darf, wenn derselbe nicht eine von der Schiffer-Gilde ausgestellte Bescheinigung producirt, daß er wenigstens 4 Jahre lang bei einem erfahrenen niederrheinischen Schiffer gedient und sich wohl verhalten hat. (Conf. dt. Ed. Saml. Bd. I. S. 92.)

Bemerk. Unterm 19. August ej. a. ist, auf eine von niederrheinischen Schiffen gemachte Anfrage, die obige Bestimmung bestätigt und zugleich erklärt worden, daß künftig die Befahrung des Nieder-Rheines nur mit den von Alters her gebräuchlichen, zulässigen Schiffen statthast sei; sodann sind unterm 12. Juli 1697 beide vorstehende, während der Kriegsjahre in Nichtachtung gerathene, Verordnungen erneuert und zugleich die ausländischen ungewöhnlichen Fahrzeuge, als Schützen und Samoreusen, für ungeeignet erklärt worden, weil deren Ladungsart den landesherrlichen Zoll- und Licent-Beamten nicht bekannt und deren richtige Veranschlagung deshalb unthunlich sei. (f. l. c. S. 93 u. 95.)

188. Bonn den 2. September 1687.

Mar. Heinrich, Erz b. u. Chrfft.

Nachdem mißfällig zu vernehmen vorkommt, was gestalten die Bäche fast aller Orthen in hiesigem Erz-

Stift theils mit Gesträuch, Leusch und dergleichen bewachsen, theils auch von eingefallener erde ganz angefüllt, also und dergestalt daß das Wasser seinen rechten Lauff nit erreichen noch halten kan, und dahero zu Winterszeit, auch sonst bey einfallenden regen denen Untertanen hin und wider fast immerzu an ihren Ländereyen und Wäsen kein geringer Schade zugefüget, zugeschwiegen daß auch dardurch die Churfürstlichen Fischereyen selbst verderbt werden, Und aber höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchlaucht solchem allem keineswegs also nachsehen können noch wollen; So befehlen dieselbe allen und jeden hiesigen ihres Erz-Stifts Söllen Eingeseffenen und Unterthanen, wen es auch immer betreffen möchte in Gessamtheit und sonderst, so mit ihren Ländereyen, Wäsen, Buschen, Weingarten und sonst auf eine Bach anschließen, hiemit gnädigst und ernstlich selbige ihres Orths mit abhan und wegraumung des Gesträuchs, Leusch und andern schädlich- und überflüssigen Gewächs, auch aufwerfung der eingefallener Erden und deren auffdämmung zu beyden seithen, widerumb in gehörigen guten standt zu bringen, den Canal zugleich an denen seithen ab- und etwas einwärts ganz glatt und auff dem Grunde ganz eben abzustechen, damit das Wasser seinen rechten lauff einhalten und mithin so wohl höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchlaucht als dero Unterthanen aller sonst durch Ueberfließung der Bächen zuwachsender schade möglichst verhütet werden möge, massen dan auch zu alsolchem ende ein jeder seines orths den Bach-Canal hinführo, wie ohne das solches mit geringer mühe und Kosten wirdet geschehen können, in gutem standt und ganz bestens hat suchen zu unterhalten, und es bey vermeidung 5 Goldtblg. so denen ungehorsamen und saumigen zur Straff hiemit angesetzt werden, nit zu vernachlässigen.

189. Bonn den 13. November 1687.

Max. Heinrich, Erz b. u. Ehrfft.

Publikation eines auf dem zu Cöln gehaltenen nieder-rheinisch-westphälischen Kreis-Münz-Probations-Tage am 17. October c. a. abgefaßten Münz-Ediktes, wodurch die Nichtprägung von Scheidemünzen während der nächsten 12 Jahre festgesetzt, die Berufung und die Beibehal-

tung mehrerer ausländischen Münzen ausgesprochen, so-damit auch nebst mehrern das Münzwesen regulirenden Maßregeln bestimmt wird, daß bei Zahlungen nur ein Vierteltheil des Betrages in Scheidemünze gegeben und empfangen werden soll. (Conf. dkt. Ed. Saml. B. II. S. 158.)

Bemerk. Die strengere allgemeine Beachtung des vorstehenden Ediktes ist unterm 17. Januar 1688 wiederholt befohlen worden. (f. l. c. S. 163.)

190. Bonn den 5. Februar 1688.

„Churfürstlich kölnische gnädigste Verordnung was Dero Scharfrichteren, von denen in hiesigem Erz-Stift, außershalb der Stadt Cöllen (woselbst es bei dem alten Hertommen verbleibet) vornehmenden Executionen, zu Lohn und sonstigen gegeben werden solle.“

Bemerk. Die Strafarten und Lohnsätze sind in der am 15. Jan. 1757 (Nr. 550 d. S.) erneuerten Verordnung fast gleichlautend.

191. Bonn den 14. März 1688.

Max. Heinrich, Erz b. u. Ehrfft.

Gegen die fremden, nicht besonders concessionirten Kriegs-Werbungen im rheinischen Erzstifte, werden die frühern Verbote erneuert, und sollen die Beförderungen der fremden Werber, so wie der Eintritt in fremde Kriegs-Dienste um so ernstlicher verhindert und bestraft werden, als eine Werbung für die churfürstlichen Truppen stattfinden wird.

192. Bonn den 26. März 1688.

Max. Heinrich, Erz b. u. Ehrfft.

In der Absicht, nach dem Antrage der Landstände des rhein. Erzstiftes, eine erneuerte Gerichts-Ordnung abfassen zu lassen, werden vorläufig die Bögte, Schultheissen und Scheffen der Hoffen, Laten, Vancs und andern ordentlichen Gerichten aufgefordert, genaue Anzeige zu machen: an welches höhere oder Ober-Gericht die von ihnen in erster,

weiter oder weiterer Instanz beurtheilten Sachen, auf dem gewöhnlichen Wege der Appellation, hertömmlich gelangen.

193. Cöln den 13. Juli 1688.

Dom-Kapitel des Erzstiftes Cöln.

Unter Widerlegung der verbreiteten Kriegs-Gerüchte, welche besonders im obern Erzstifte die Unterthanen zur Flucht und Wegbringung ihres Eigenthums in Städte und Schlösser bewogen haben, werden, bei den obwaltenden friedlichen Verhältnissen zu allen benachbarten Mächten, die Beamten angewiesen, den Unterthanen das kostbare, und zu jeztiger Erndtzeit höchst nachtheilige, Verlassen ihrer Heimath zu unterjagen.

194. Bonn den 17. August 1688.

Die anwesenden Prälaten und Kapitularen des Erz- und hohen Dom-Stiftes Cöln:

Erneuern die, vom verstorbenen Churfürsten Max. Heinrich erlassenen Bestimmungen wegen Bestrafung der Jagd- und Fischerei-Frevel, wegen Beachtung der jährlichen Schlußzeit der Jagd auf großes Wild von Ostern bis nach der Erndte, wegen Knappselung der frei umherlaufenden Hunde von Ostern bis Weihnachten, wegen Nichtförderung und Auffangung des Wildes während der Gezeit und der Wildbrut und wegen des verbotenen Tragens von Schießwaffen durch Hirten und Viehhüter — und verordnen, daß die Contravenienten verhaftet, und dem erzstiftischen Ober-Inspector der Jagden und Wildbahn zur Bestrafung denunciirt werden sollen; unter der Zusicherung, daß die Hälfte der Geldstrafen den nicht von Amtswegen dazu verpflichteten Denuncianten auszahlt werden sollen.

Bemerk. Diese Verordnung ist auf Befehl der oben bemerkten Prälaten u. unter dem Siegel des Dom-Kapitels und der Unterschrift des erzstiftischen Vicekanzlers und Sekretairs ausgefertigt.

195. Bonn den 9. September 1688.

Dechant und Kapitel des hohen Erz- und Dom-Stiftes Cöln.

Bei dem ohne alle gegründete Ursache fortwährenden und sogar in die Nachbarlande stattfindenden Flüchten der erzstiftischen Unterthanen, und da dieses Verlassen der Ackerwirthschaften sowohl zu der Flüchtlinge eigenem, als zu des Gemeinwohls höchstem Nachtheil gereicht, soll den Bewohnern der Städte und des platten Landes von den Lokalbehörden, unter Androhung der Confiskation aller ihrer Güter und sonstiger willkürlicher Strafe, befohlen werden, bei ihrem Haus und Hof zu bleiben und ihren Feld- und Ackerbau fortzusetzen, ohne sich unzeitigen Schrecken einjagen zu lassen. Den Unterthanen soll zugleich bedeutet werden, daß das Domkapitel, bei wirklich eintretender Gefahr, sie, zur Sicherung ihrer Haabe in den erzstiftischen Festungen, zeitig benachrichtigen und ihnen für erleidenden Schaden vollen Ersatz aus eignen Mitteln leisten werde. Die Lokalbehörden werden für die strenge Ausführung dieser Vorschriften persönlich verantwortlich gemacht.

Bemerk. Diese Verordnung ist unter dem domkapitularen Regierungs-Siegel und unter folgender Unterschrift: „Wilhelm Egon, Cardinal, Landgraf zu Fürstenberg als Domdechant und postulirter Erzbischof und Churfürst zu Cöln,“ ausgefertigt.

196. Bonn den 21. Januar 1689.

Wilhelm Egon von Gottes Gnaden der Heiligen Röm. Kirchen Cardinal, Bischof zu Straßburg, Administrator der Fürstl. Stifter Stablo und Ralmehy, Landgraf im Elsaß und zu Fürstenberg u. postulirter Erz-Bischof und Churfürst zu Cöln, auch dieses Erz-Stifts Administrator u.

Demnach Wir mit höchster Befremdung vernehmen müssen, waghastalt der in der Stadt Cöln sich befindender Chur-Bayerischer Abgesandter Rarg sich gelästen lassen, durch ein an den Dechant und Unterpfleger Eschenbrennder abgelassenes Schreiben denen Assessoren bey dem Officialat Gericht dieses Erzstifts Notarien, Prokuratoren und an-

dem darzu gehörigen Persohnen, auß weiß nicht was vor angemessener Auctorität zu bedeuten, daß der Herr Official von Quentel fürterhin vor keinen Officialen under dem angemessenen Vorwandt mehr zu erkennen, daß von Zeit der vermeinten Päpstlichen auff des Pringen Clemens von Bayren Lieb. nichtiglich außgefallenen Confirmation und darauff per mera attentata ergriffenen Possession dieses Erzstifts, dessen Gewalt gänglich expirirt, und daß man auß dem neuen Calender dessen Amotion gungsam zu erschen habe, einfolglich demselben keine Acta mehr zu präsentiren, noch von denen bereits präsentirten einige Decreta oder Urtheil zu publiciren oder zu Prothocolliren, und daß er Eschenbrender, biß dahin des Herrn Pringen Clemens von Bayern Lieb. als angemessener Erzbischoff und Churfürst zu Eöln, wegen Bestellung eines neuen Officialis, sich werde resolvirt haben, das Officialat verwalten solle: Und dann jedermänniglich bekannt, was gestalt Wir und der mehrerer Theil des Capituls dieses Erzstifts gegen die vom Päpstlichen Hoff, Unser aller ungehört und uncitirt, gegen den außdrücklichen Inhalt der zwischen dem Päpstlichen Stul und der löblichen Teutschen Nation eingangenen und biß dahero beständig unterhaltener Concordaten (welche wohl vor das edelste Kleinod der Teutschen Libertät, darob billich alle rebliche Teutschen fleiß und fest halten sollen, zu achten) praecipitanter und also einfolglich (welches man doch mit aller Bescheidenheit und Ehrerbietung, bloß allein zu Defension des Uns und Einem Hochwürdigem Thum-Capitul unstreitig zustehenden Rechts will gesagt und verstanden haben) nulliter ergangene oder vielmehr erschlichene und exproctacirte Confirmation coram Notario et testibus offensichtlich protestirt und jedermänniglich, zu vorderst aber dieses Erzstifts Land-Ständen Unterhern und Bedienten bekannt gemacht, warumb Wir diese vermeinte Confirmation nicht annehmen könten, sondern Uns dagegen durch alle Recht- und thunliche Mittel zu setzen Uns gemüßiget befinden, sondern auch von der darauff anmaßlich erfolgten Ergreifung der Possession gleichfals vor Notarien und Zeugen ad quemcumque iudicem superiorem appellirt, und Uns zu Ausführung Unserer ungezweifelten Rechts beruffen haben, einfolglich nicht gestatten können, daß bey so gestaltten Dingen des Herrn Pring Clemens zu Bayern Lieb. oder jemand von seiner wegen biß zu völliger Ausführung dieser Streit-Sach, wobey gleichwohl

der mehrer Theil des Capituls neben Uns sich interessirt befindet, sich einiger Churfürstl. Auctorität, es seye in ab- oder Ansehung der Erz-Bischöflichen Bedienten, viel weniger daß der von Rarg dergestaltten gegen dieses Erzstifts vornehmste Ministros und Dumb-Capitularn eigen-thätig verfare und sich einige Auctorität gegen dieselbe anmasse. Als haben Wir, Krafft der von Einem Hochwü. Dumb-Capitul Uns über dieses Erzstift auffgetragener Administration, ein unumgängliche Nothdurfft zu seyn ermeßen, gegen dieses Widerrechtlich, unbesüzt und unbesonnenes Verfahren, vor Uns und die mit Uns haltende Dumb-Capitularen omni meliori modo zu protestiren und besagten von Rarg, daß er sich dergleichen Attentaten ins künftige enthalte, alles Ernst zu erinnern, damit Wir nicht gezwungen werden, dagegen ein schäferes Einsehen vorzunehmen; Befehlen demnach allen und jeden dieses Erzstifts Land-Ständen, Unterherren, Rächten, Amptleuten, Burgermeistern, Bedienten und Unterthanen, wes Stands, Wesens oder Qualität dieselbe seyn, zusehends aber des Geistlichen Hof-Gerichts binnen Eöln Assessorn, Notarien und Procuratorn, wie auch dem Magistro Latorum und Latoribus, vorangeregter von dem von Rarg per mera attentata nulliter vorgenommenen Amotion und vermeinten Cassation ungeachtet, besagten Herrn von Quentel, und niemands anderst vor dero respective Oberhaupt und Officialen zu erkennen, und zu respectiren, keinen andern als mit dessen Inseigel bekräftigten Mandaten zu pariren, dieselbe zu insinuiren, zu empfangen und zu erequiren, und dieses alles under Arbitrarischer Geld-Straff, gegen die gerichtliche Bediente aber, under Verlust ihrer Diensten und Confiscation ihrer im Erzstift gelegener Reuten und Gühter. Über dieses befehlen Wir vorgemeldten Eschenbrender allen Ernsts, bey vorgedachter Straff, sich der Ihm vermeindlich auffgetragener Commission nicht zu gebrauchen noch sich deren zu bedienen. Denen sämtlichen Beampten dieses Erzstifts ernstlich auffgebend, alle und jede so sich etwann ein oder andern Orths unterziehen würden, einige Officialats Mandata, Befelcher oder Urtheil, welche mit mehr gedachten Herrn Official von Quentel Inseigel nicht bekräftiget, zu insinuiren, gefänglich anzuhalten, und Uns davon, damit dieselbe zu gebührender Bestrafung mögen gezogen werden, gehorsambst zu referiren. Erklären auch hiemit alle und jede Decreta und Urtheil, so von gemeld-

tem Eschenbrenner oder dessen Commissarien *do facto* gefällt werden dürften, vor null, Nichtig und Kraftlos, gerade als wann dieselbe nimmer gefällt wären; Und damit dieses zu jedermannlichen Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir befohlen gegenwärtiges Patent aller Orten zu publiciren und zu affigiren, deme dann männiglich gehorsamlich nachzukommen wissen wird. Urkund Unser eigenhändigen Unterschrift und vorgetruckten geheimen Insignis.

Bemerk. Conf. die Note ad Nr. 198 b. S.

197. Bonn den 2. März 1689.

Wilhelm Egon, Cardinal, Landgraf zu Fürstberg, postulierter Erzbischof und Churfürst zu Köln.

Unter Erneuerung eines am 10. November a. p. erlassenen Befehls wird es den Lokalbeamten zur strengsten Pflicht gemacht, auf die sich zeigenden fremden Partheien zu wachen und dieselben unter Angabe ihrer Stärke bei der nächsten Garnison anzuzeigen; diejenigen feindlichen Partheien aber, welche, wie zum öftern geschehen, bei einer Stärke von 6 bis 12 Pferden, die Unterthanen im Angesicht der Beamten angreifen und gefänglich wegführen, sollen mittelst Befestigung und nächtlicher Bewachung der Schlagbäume durch die Schützen abgehalten, und resp. verhaftet werden.

Bemerk. Conf. die Note ad Nr. 198 b. S.

198. München den 26. Mai 1689.

Joseph Element, Erzbischof zu Köln, Churfürst in Ober- und Nieder-Baiern, Herzog etc.

Publication eines kaiserlichen zu Wien am 3. April c. a. erlassenen geschärften Straf-Ediktes, wodurch bei den von Frankreich in den rheinischen Reichslanden mit unerhörter, und mehr als türkischer Grausamkeit verübten Feindseligkeiten*) diese Macht, in Folge desfallsigen Reichstags-Schlusses, für einen öffentlichen Reichs-Feind, und, wegen ihres mit der Türkei geschlossenen Bündnisses, für einen Feind der Christenheit erklärt wird; sodann allen

Reichs-Unterthanen, unter Erneuerung der am 11. Dezember v. J. publicirten Avokatorien, jede Art von Gemeinschaft mit Frankreich, bei Strafe der Reichs-Mat und Ober-Acht, verboten, und endlich den Reichsständen die Beachtung einer Neutralität, so wie die Unterhaltung diplomatischer Verbindungen und Correspondenzen mit Frankreich, gleichmäßig untersagt wird.

Bemerk. *) Bei der Enumeration derselben wird auch die aufgeführt, daß Frankreich, — gegen die rechtmäßige, auf den Herzog Joseph Element in Baiern gerichtete canonische, und vom Pabste confirmirte Wahl zum Churfürsten von Köln —, dem heil. Röm. Reiche, den Cardinal von Fürstberg als Churfürst gewaltsam aufzubringen sich anmasse und, unter diesem Vorwand, das Erzstift Köln und die Nachbarlande mit Schwerdt und Feuer verheere.

199. München den 23. Juli 1689.

Joseph Element, Erz. b. u. Chrft.

Bei den fortdauernden, durch öffentliche zu Straßburg publicirte Instrumente bezeugten, gegen den Pabst, den Kaiser und ihren rechtmäßigen Landesherren gerichteten Widersprechlichkeiten mehrerer benannter Mitglieder und Dignitarien des Domkapitels, werden diese für Reichsfeinde erklärt und deshalb die sämtlichen erzstift-rheinischen und westphälischen Lokalbehörden angewiesen, die bezeichneten Verbrecher im Vertretungsfalle zu verhaften und nach Köln abzuliefern, deren Güter und Haabe in Beschlag zu nehmen, zu inventarisiren und zur churfürstlichen Hofkammer einzuziehen.

Außerdem wird gewärtigt, daß das Domkapitel zur Wiederbesetzung der erledigten Dom-Prälaturen und Dignitäten mittelst Wahl herkömmlich vorschreiten, und solche Proscribirte nicht mehr im Dom-Chor admittiren werde.

200. München den 17. September 1689.

Joseph Element, Erz. b. u. Chrft.

Ueber die Verpflegungs-Kosten der im rheinischen Erzstift einquartiert gewesenen und durchmarschierenden

churbrandenburgischen Truppen, so wie über die durch dieselben verübten Schaden, werden von den Lokalbehörden spezielle und belegte Nachweisen erfordert.

Bemerk. Behufs der mit Churbrandenburg im Werke stehenden Liquidation ist die obige Nachweise sub. dato Köln den 3. Januar 1690 wiederholt eingefordert, und dergleichen Nachweisung auch, rücksichtlich der in Bonn, Jülich, Rechenich und Rheimbach stehenden churbrandenburgischen Garnisonen, unterm 23. Febr. ej. a. erfordert worden. Wegen der Verpflegungs-Kosten, des Verpflegungs-Reglements und der dagegen vollführten Excesse der churbrandenburgischen Truppen, sind in den Jahren 1691, 1695 und 1703 mehrfache gleichartige Verordnungen erlassen worden, deren weitere Anzeige in dieser Sammlung unterlassen wird.

201. Köln den 25. September 1689.

Deputation der Landstände des rheinischen Erzstiftes.

Zur Verpflegung mit Fourage der vor Bonn angelangten kaiserlichen und alliirten Truppen, wogegen die Haltung guter Kriegs-Disciplin zugesagt worden ist, werden, mit churfürstlicher Bewilligung, 3 Simplen ausgeschrieben, deren Erhebung und Einzahlung an das General-Einnehmerei-Amt binnen 8 Tagen geschehen muß.

202. Köln den 20. October 1689.

Churfürstlicher Bevollmächtigter.

Behufs der, nach glücklicher Eroberung der Residenz Stadt Bonn, dringend nöthiger Demolirung der aufgeführten Belagerungs-Werke, werden, nach einer aufs ganze Erzstift gemachten Repartition, aus jedem Amts-Bezirk Schanz-Arbeiter und bespannte Karren nach Bonn aufgeboden.

Bemerk. Unterm 27. ej. m. ist den Dienstpflichtigen freigestellt worden, anstatt der Natural-Hand-Dienste per Tag 12 Alb. zu entrichten; dagegen aber am

7. November, unter Zuthun des Domcapitels und der Landstände, eine neue Repartition und Ausschreibung der Dienste erfolgt; unterm 12. ej. m. ist den Hand-dienstpflichtigen im Niedererzstifte die Abkaffung in Geld zu 3 Rthlr. für jeden Dienst freigestellt, die Spandienstleistungen, auf die Dauer von 3 Tagen, sind aber überall, und die Handdienste aus dem Ober-Erzstifte ebenfalls in Natura erfordert worden.

203. Köln den 9. Januar 1690.

Churfürstl. Bevollmächtigter.

Um das Mühlenzwang-Gerechtsam im rheinischen Erzstifte aufrecht zu erhalten, wird es den demselben unterworfenen Unterthanen, bei Strafe der Confiskation des Mehls und der Früchte, verboten, andere als die Zwangs-Mühlen zu benutzen. (Conf. chf. Ed. Saml. Bd. II. S. 232.)

204. Köln den 13. Januar 1690.

Churfürstl. Bevollmächtigter.

Zur Verhütung fernerer Invasionen und Plünderungen durch französische Streif-Partheien, werden die Lokalbehörden angewiesen, desfalls gute Wache zu halten und bei eintretenden feindlichen Annäherungen die nächst gelegene Garnison, so wie auch die churfürstliche Regierung durch Eilboten davon zu benachrichtigen.

205. Köln den 30. Januar 1690.

Churfürstl. Bevollmächtigter.

Die Verpflegungs-Bedarfnisse zweier churfürstlich bairischer zum Schutze des Erzstiftes erhaltener Infanterie-Regimenter werden in Naturalien im oberrheinischen Erzstifte repartirt, und die Lokalbehörden angewiesen, ohne Gestattung einiger Exemption, das für die Periode seit dem 10. d. M. erfordernte Quantum ihrer Bezirke, sofort und für die Zukunft von 10 zu 10 Tagen anticipative, zu erheben und an die Regimenter abzuliefern.

Bemerk. Unterm 8. Februar ej. a. ist die promptere Ausführung der obigen Vorschrift (wobei man, nach erfolgter Anheimstellung des Nöthigen von Seiten der Landstände, den modum per totum ohne Ausschließung der landesherrlichen Güter etc., bei gegenwärtiger allgemeinen Noth angewendet hat) wiederholt befohlen, und desfallige Nachweise erfordert, so dann auch am 12. März ej. a. bei den fortbauenden Forderungen bestimmt worden, daß gegen die nach 3 Tagen noch vorhandenen Renitenten die militärische Exekution eintreten soll. — Conf. auch den ad Nr. 554 b. S. befindlichen Status unius Simpli in modo per totum etc.

206. Köln den 5. April 1690.

Dom-Kapitel des Erzstiftes Köln.

Protestation gegen die von dem churfürstlichen Bevollmächtigten im Namen des Churfürsten, Behufs Unterhaltung der im Lande stehenden zwei churbairischen Regimenter, geschickenen Naturalien-Ausschreibungen im oberrheinischen Erzstift: Dieses ohne des Domkapitels und der Landstände Gutheissen vorgenommene, einen Theil des Landes schwer verletzende Verfahren, wird als ein vom Landesherrn ohne Zweifel nicht genehmigter Eingriff in die herkömmliche Verfassung des Erzstiftes und in das dem Domkapitel in Abwesenheit des Churfürsten zustehende Statthalter-Gerechtsam nicht nur dargestellt, sondern auch als ein die Landes-Privilegien und Gerechtsame der Stände gefährdendes Vornehmen geschildert.

Bemerk. Am 10. Juni ej. a. hat der churfürstliche Bevollmächtigte verordnet, daß, weil mit Beistand der Landstände die Ermittlung eines andern Repartitionsfußes als der modus per totum im Werke begriffen sei, nur die künftige Ausschreibung und keine andere, von wem sie auch ausgehen möge, vollzogen werden soll.

207. Köln den 1. Juli 1690.

Churfürstl. Bevollmächtigter.

Behufs der bevorstehenden Durchmärsche alliirter Truppen werden zwei Marsch-Commissarien, einer für das

obere und mittlere, und einer für das niedere Erzstift ernannt, welchen, bei der ihnen aufgetragenen Truppen-Durchführung, von Seiten der Local-Beherden alle mögliche Assistenz geleistet werden muß.

208. Köln den 14. September 1690.

Churfürstl. Bevollmächtigter.

Convokation der Landstände des Herzogthums Westphalen zu einem am 2. f. M. in der Stadt Arnberg zu eröffnenden westphälischen Landtage.

209. München den 20. Februar 1691.

Joseph Clement, Erz. u. Chrstl.

Publikation einer erzstift-kölnischen Busch-Ordnung, wodurch in 32 J. u. A. die Anpflanzung und bessere Cultur der Forsten, die Verschonung derselben mit übermäßiger Viehtrift, unter gänzlicher Ausschließung der Schafe und Ziegen, die Schonung der Büsche und ihre Beschützung gegen Mißbräuche der Berechtigten und gegen Holzdiebereien, die Art der Holznutzungen der Berechtigten und der Holz-Fällungen, Holz-Anweisungen und Holz-Berläufe vorgeschrieben, und mehrere forstpolizeiliche Maaßregeln befohlen werden. (Conf. dt. Ed. Samml. Bd. I. S. 151.)

Bemerk. Unterm 9. März 1718 ist eine erneuerte erzstift-kölnische Buschordnung in 35 J. G. publizirt worden. (f. l. c. S. 159.)

210. Köln den 18. April 1691.

Churfürstl. Statthalter.

(Graf von Königsegg.)

Die verbotwidrig stattfindenden Werbungen zu fremden Kriegsdiensten werden wiederholt strenge untersagt, und sollen die dessen verdächtige fremde Militair-Personen nicht geduldet, die ohne Paß betroffenen Soldaten ver-

haftet und die in fremden Kriegsdienst tretenden Unterthanen, mit Angabe ihres Vermögens, zur Anzeige gebracht werden.

211. Cöln den 24. April 1691.

Churföln. Statthalter.

Ueber die jeden Ortes seit den letzten 30 bis 50 Jahren bei Vertheilung der Einquartierungslast, so wie bei Tragung und Abführung der Verpflegungsbedürfnisse einquartierter und durchmarschirender Truppen u. a. Kriegslasten, angewendeten Repartitions-Arten, wird von den Lokalbehörden ausführlicher Bericht erfordert.

Bemerk. Unterm 2. Mai o. j. a. ist, nebst Erneuerung des Vorstehenden, den Beamten zugleich aufgegeben worden zu berichten: ob und welche Beschwerden, bei Anwendung des Sumpels, oder aber des Billettirungs-Fußes zur Vertheilung der obigen Lasten, von den Unterthanen erhoben werden, und sich über den örtlich zweckmäßigsten Umlage-Fuß gutachtlich zu äußern.

212. Cöln den 24. April 1691.

Churföln. Statthalter.

Von den Lokalbehörden wird über die im verfloßenen und laufenden Jahre an die fürstlich Münster'schen Truppen verabsolgteten Verpflegungs-Gegenstände und über die von denselben, gegen das zu Cleve verglichene Reglement, verübten Erpressungen ausführliche Nachweisung erfordert.

213. Cöln den 16. Juni 1691.

Churföln. Statthalter.

Die auf Marschen über Nacht einquartirt werdenden churfürstlichen Truppen müssen, die Offiziere für ihr eigenes Geld zehren, die Unteroffiziere und Soldaten aber, ihren Wirthen für 1½ Pfd. Brod nebst einem Stück Fleisch oder Butter und Käse und 1 Maas Bier, 3 Stüber, und

die Reiter für Obiges und 1 Viertel Hafer, 10 Pfd. Heu und 1 Gebund Stroh für jedes Pferd, 7 Stüber p. Tag bezahlen.

214. München den — Juli 1691.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Die in den erzstift-rheinischen und andern Landen von Nichtberechtigten ausgeübt werdenden Jagdsfreveln, so wie das von Unberechtigten geschehnde Krebsen und Fischen in stehenden und fließenden Gewässern, werden bei 100 Gldg. Strafe verboten; desgleichen wird die Nichtknappeslung herumlaufender Hunde, das Stören und Ausnehmen der Wildbrut und das Setzen von Hasenschnellen in den Feldern, bei 10 Goldg. Strafe untersagt und den, nicht amtlich dazu verpflichteten, Denuncianten solcher Freveler die Hälfte der Brächten verheissen; sodann wird auch die Ausübung der groben Jagd von Oestern bis nach der Erndte jeden Jahres den dazu Berechtigten verboten. (Conf. dfl. Ed. Saml. Bd. I. S. 144.)

Bemerk. Obige Verordnung ist unterm 26. März 1698, 5. Juni 1705, 10. Juni 1730, 14. März 1735 und 3. Mai 1737 erneuert worden.

215. Cöln den 4. Juli 1691.

Churföln. Statthalter.

Wegen der dringend nöthigen Geldmittel zur Unterhaltung und Vermehrung der churfürstlichen Truppen, werden die Landstände des Herzogthums Westphalen zu einem zu Arnberg am 17. d. M. zu haltenden Landtag convocirt.

Bemerk. Unter den zur gegenwärtigen Sammlung benutzten Original-Edikten haben sich folgende Convocationen zu westphälischen Landtagen vorgefunden, nämlich vom: 7. Septbr. 1693, 25. Septbr. 1696, 22. Aug. 1697, 2. Septbr. 1698, 11. Mai 1703, 25. April 1720, 29. Mai 1721, 23. Juni 1736, 6. Juli 1737, 20. Juni 1738, 17. Oct. 1741, 2. Juli 1742, 6. Juli 1743, 23. Juli 1745, 6. Aug. 1746, 24. Juli 1747, 6. Aug. 1748, 27. Juni 1749, 14.

Juli 1750, 3. Juli 1752, 19. Juli 1754, 12. Aug. 1755, 18. Juli 1757, 6. und 29. Aug. 1763, 16. Juli 1764, 30. Juni 1784 und 28. Juli 1792.

Im Repertorium des Archives der vormaligen westphälischen Landstände finden sich die zu Arnsberg gethätigten Landtags-Abschiede, aus den nachstehenden Jahren, angezeigt: 1586, 87, 92, 94, 95, 96, 97, 1600, 1601, 1602, 12, 14, 19, (1620 zu Bonn) 1628, 39, 48, 51, 52, 1654 bis 58, 1660 bis 1699, 1700 und 1703 bis incl. 1802.

216. Cöln den 19. October 1691.

Churföln. Statthalter.

Auf Veranlassung der durch feindliche Streif-Partheien im rheinischen Erzstift jüngst geschehenen Brandstiftungen und Plünderungen, wird den Lokalsbehörden die Reparatur der Landwehren und Schlagbäume, sodann auch die Auswählung aller unverheiratheten zum Gewehr tauglichen jungen Leute befohlen. Letztere sollen baldigst von churfürstlichen Commissarien gemustert und Anreizgeld, Montierung und Gewehr erhalten, um mit der Miliz die Pässe verwahren und streifende Partheien abhalten zu helfen.

Bemerk. Unterm 20. Oct. ej. a. ist auch die Anordnung von Thurm- u. a. Wachen, von bewaffneten Patrouillen und Rundschaffern, so wie die bewaffnete Verfolgung, Tödtung oder Verhaftung der verdächtigen Partheien, und die Verkündigung der Anwesenheit derselben mittelst Glockenschlag, befohlen worden.

217. Cöln den 22. October 1691.

Churföln. Statthalter.

Publikation eines zu Wien am 7. Octbr. d. J. neuerdings erlassenen Abrufungs-Mandates aller Reichs-Untertanen aus französischen Diensten, wodurch zugleich alle andere Gemeinschaft und Handels-Verbindung mit Frankreich aufs strengste verboten wird.

218. Cöln den 5. Februar 1692.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Der Verkauf und die Ausführung der Pferde ins Ausland ohne specielle Registrations-Erlaubniß wird im rheinischen Erzstift, wegen des eignen Remonte-Bedürfnisses und weil dergleichen Pferde-Verkäufe und Transporte zu Gunsten des Reichs-Feindes zu geschehen höchst verdächtig sind, strenge verboten.

Bemerk. Durch ein churfürstliches zu Cöln am 28. April ej. a. erlassenes Patent sind, in Folge eines zu Brüssel mit Spanien, Großbritannien und den Niederlanden gegen Frankreich geschlossenen Vertrages, die Pferde-Ausführungen wiederholt verboten und die Bedingungen ausführlich bestimmt worden, unter welchen der Pferdehandel ferner nur stattfinden darf; die pünktlichere Beachtung der vorstehenden Verordnungen ist am 26. August 1692 und am 17. October 1695 wiederholt befohlen worden.

219. Cöln den 24. Mai 1692.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Bei der bevorstehenden Reise des Landesherrn, zur Herstellung seiner Gesundheit, wird der churfürstlichen Hofkammer zu Cöln eine erneuerte Hof-Kammer-Ordnung ertheilt, welche in 85 §§. die Zahl und Ordnung der Raths-Sitzungen, die Geschäfte der Secretarien und Registratoren, die Gegenstände der Hofkammer-Verwaltung, so wie die ihr ausschließlich und resp. gemeinschaftlich mit dem churfürstlichen Hofrathe obliegenden und zuständigen Cognitionsbefugnisse festsetzt. (Conf. Nr. 48 d. C.)

Bemerk. Zum Ressort der Hofkammer wird auch das Juden-Geld und deren Tributzahlung gezählt, und spricht sich der §. 16 über die Verwaltung der Hofkammer im Allgemeinen folgendermaßen aus: „Dar- auf so übergeben und vertrauen Wir unserer Hof- kammer hiermit und in Kraft dieses unsere allinge- und völlige Einkommen, Renten und Gefälle, als auch die Ausgaben, dergestalt: daß selbige im gan- zen Erzstift Cöln dieß- und jenseit Rhein's, im Her-

„zogthum Westphalen und Vest Recklinghausen, in
 „allen Zöllen und Keilneren, inner und außer Lande,
 „mit allen und jeden des Erzstifts Kammer-Gütern
 „und was sonst demselben anhängig, eine vollkom-
 „mene Administration und Verwaltung haben, diesel-
 „bige von unserentwegen und in Unserem Nahmen
 „gegen männlichen, ohne einiges Ansehen und Res-
 „pect, getreulich vertreten, und ihnen darob gänzlich
 „und gar nichts entziehen lassen, sondern da Ihre
 „unserer Hofkammer jezo oder künftig, dieser unsrer
 „Hof-Kammer-Ordnung zugegen, von wem es auch
 „sehe, einiger Eintrag bezeuget werden wollte, dessen
 „sie sich selbst mit Willigkeit und mit Fuge nicht
 „entscheiden oder verwehren könnte, so solle dieselbe
 „Uns solches um Wendung, Rucken und Schutz (so
 „Wir Ihre jederzeit gnädigst halten wollen) ohnver-
 „züglich vorbringen, inmaßen Wir Uns dann bei die-
 „sem General-Artikel zu dessen mehrerer Erläuterung
 „hiemit erklären, daß Wir alle vornehme Geldsachen
 „oder Ausgaben hinführo mit Ihnen berathschlagen,
 „und was nützlich, damit die Ausgaben den Empfang
 „weiter nicht überschreiten mögen, Uns mit derselben
 „jederzeit vergleichen wollen.“

220. Perg den 16. Juli 1692.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrst.

Behufs der unerläßlichen Reparatur der Landstraßen
 und Wege im rheinischen Erzstifte, werden die Lokalbör-
 den angewiesen, in ihren Amtsbezirken, unter Zuziehung
 der Ortsvorsteher, Nachbarn und Anschließenden, den
 Zustand der Wege überall zu inspiciren und die nötigen
 Mittel zu ihrer Verbesserung ungesäumt anwenden zu
 lassen, sodann auch hierüber, so wie über die bestän-
 digen Unterhaltungsmittel der Landstraßen an die
 churfürstl. Hofkammer zu berichten.

221. Eöln den 5. September 1692.

Churföln. Statthalter.

Das am 27. Januar 1684 publicirte Edikt (Conf.
 Nr. 168 d. S.) soll, wegen der im rheinischen Erzstifte,

durch Zigeuner u. a. herrenloses Gesindel, häufig wieder
 gestörten öffentlichen Sicherheit, überall strenger wie bis-
 her gehandhabt werden.

222. Eöln den 11. October 1692.

Churföln. Statthalter.

Wegen zu befürchtenden Mangels und großer Theu-
 rung der Früchte, darf deren Ausführung aus dem rhein.
 Erzstifte nur auf den Grund spezieller Regierung's-Passe
 gestattet werden, bei Strafe der Confiskation der Früchte
 und Transportmittel.

Bemerk. Erneuert sub dato Bonn den 26. Aug. 1693.

223. Eöln den 29. October 1692.

Churföln. Statthalter.

Die im rheinischen Erzstifte, besonders durch Offi-
 ziere und Soldaten der einquartierten allirten und der
 churfürstlichen Truppen, stattfindenden Devastationen der
 Jagden werden streng verboten und die Jagd- und Forst-
 beamten angewiesen, dergleichen Jagdsfreveler namentlich
 zu denunciiren.

224. Eöln den 15. November 1692.

Churföln. Statthalter.

Ueber die im oberrheinischen Erzstifte geleisteten Bei-
 träge, zu der mit den französischen Commissarien, zur Ver-
 hütung der Confiskation von Gütern, Renten und Gefäl-
 len, verglichenen Contribution, wird von den Lokalbeam-
 ten eine ausführliche Nachweise dringend erfordert.

Bemerk. Unterm 12. Dezember ej. a. ist die Nach-
 weise wiederholt eingefordert, und am 26. Juli 1693
 verboten worden, auf die von den französischen Com-
 missarien geschehenden Contributions-Forderungen et-
 was zu zahlen, da der mit dem französischen Inten-
 danten geschlossene Contributions-Traktat verglei-
 chen besondere Ausschreibungen untersagt.

225. Cöln den 20. Januar 1693.

Churfürstl. Hofkammer.

Zur ferneren Beseitigung der, durch angeblich Privilegiirte, stattfindenden Landzoll-Defraudationen wird verordnet:

Daß von Weinen, Früchten und allen andern zollpflichtigen Waaren, deren Eigenthümer die Zollfreiheit altherkömmlich nicht besitzen und die desfalls erlangte churfürstl. Bestätigung (conf. Nr. 125 d. S.) nicht vorzeigen können, die tarifmäßigen Zollgebühren erhoben, oder aber die Eigenthümer dieser Gegenstände zur hinreichenden Cautionsleistung bis dahin angehalten werden sollen, daß sie über die von ihnen prätendirte Exemption einen von der churfürstlichen Hofkammer auszufertigenden Schein produciren werden.

Die dieser Vorschrift sich Widerstehenden sollen von den Landzöllnern, unter Anwendung der örtlichen Schützenführer, angehalten, resp. verglichen Vorfälle bei der churfürstlichen Hofkammer angezeigt werden.

226. Cöln den 7. Juli 1693.

Churfürstl. Statthalter.

Die zur Schätzung der Wildbahnen früher ergangenen Befehle, keinen Hund ohne Knüttel frei umherlaufen zu lassen, werden mit dem Zusatz erneuert, daß man ungeknüttelte Hunde auch nicht mit sich ins Feld oder über Land nehmen dürfe. (Conf. d. f. Ed. Saml. Bd. I, S. 150).

Bemerk. Unterm 23. Septbr. 1738 ist die obige Vorschrift für das Herzogthum Westphalen und das Vest Recklinghausen mit dem Zusatz wiederholt worden, daß die frei umherlaufenden Hunde von den Jägern erschossen und die Eigenthümer mit einem halben rhein. Gulden Schießgelb und 2 Goldgl. Brächtenstrafe belegt werden sollen. (f. l. c.)

227. Freysingen den 23. November 1693.

Joseph Element, Erz. b. u. Ehrst.

Die landesherrlichen ganzen, halben und viertel Guldiner sollen in den rheinisch-westphälischen u. Landen zu 20 Groschen (40 Stüber) die Ganzen, und die Fractionen im gleichen Verhältnisse, überall kursiren; Weigerungen ihrer Annahme im Handelsverkehr, bei Schuldzahlungen und sonst, werden bei 10 Goldg. Strafe untersagt. (Conf. d. f. Ed. Saml. Bd. II. S. 167.)

228. Bonn den 28. November 1693.

Churfürstl. Statthalter.

Alle Vorbescheide in Processen müssen binnen der darin bestimmten Frist von den Beamten und resp. den Partheien vollzogen und erfüllt werden; die ferner Saumfälligen sollen neben den Contumacial-Kosten noch besondere willkührliche Strafen verwirken. (Conf. d. f. Ed. Saml. Bd. I. S. 645.)

229. Cöln den 10. März 1694.

Deputation der Landstände des Erzstifts Cöln.

Bei der fortgesetzten Weigerung des erzstiftischen in- und ausländischen Clerus, das, in Folge des mit den Franzosen geschlossenen Contributions-Tractates, auf denselben repartirte Contingent von jährlich 4000 Rth. zu entrichten, werden die Lokalbehörden angewiesen, zur dringend nothwendigen Aufbringung solcher vorig- und dies-jährigen Contributions-Quote, von allen Halbwinnern und Pächtern geistlicher Güter, nach dem gewöhnlichen Fuß des Gewinn- und Gewerbs-Anschlags, 12 Simplen zu erheben resp. executiv beizutreiben, und den Gesamtbeitrag binnen 14 Tagen zum General-Einnahmerein- und zu Cöln abzuliefern.

Bemerk. Unterm 25. März ej. a. hat der churfürstliche Statthalter zu Bonn die vorstehende, von der Geistlichkeit bestrittene, und ohne churfürstliche Bewilligung geschehene Ausschreibung für unstatthaft erklärt und die Erhebung u. verboten.

Auf den Grund eines stattgefundenen Beschlusses des inländischen Clerus 2ten und 3ten Ranges, hat dessen Receptor, zu Köln am 10. und 11 März ej. a., 24 Decimas ausgeschrieben und zu deren schleunigsten Entrichtung wegen drohender französischer Exekution aufgefordert; sodann ferner am 15. April ej. a. zur Aufbringung von 1000 Rth., 13 Decimas auf denselben Clerus repartirt. Diese Summe ist zur Deckung der Hälfte des dem Churfürsten bewilligten Betrages von 2000 Rth. pro subsidio Charitativo (welcher leihweise hat aufgebracht werden müssen) bestimmt, und soll die 2. Hälfte im künftigen Jahre ausgeschrieben werden.

230. Rüttig den 12. April 1694.

Joseph Element, Erz b. u. Chrfft.

Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes sollen alle an ein landesherrliches Raths-Collegium gerichtete Eingaben die spezielle Bezeichnung zur Geh. Kanzlei, zur Hof-Kanzlei oder zur Hofkammer auf der Adresse führen. (Conf. chl. Ed. Samml. Bd. I. S. 660.)

231. Bonn den 18. October 1694.

Joseph Element, Erz b. u. Chrfft.

Der von den erzstiftischen Land- und Wehr-Zollpächtern, zum Nachtheil der Pächter der Haupt-Zölle, verübt werdende Mißbrauch, daß sie die Zollpflichtigen, durch Nichterhebung der vollständigen tarifmäßigen Sätze, von den gewöhnlichen Wegen und Zollstätten abziehen, wird, so wie die Ueberschreitung und Minderung der in der Zollrolle festgesetzten Beträge, bei 10 Goldg. Geldbuße und bei Verlust der Zollpachtgerechtigkeit verboten. (Conf. chl. Ed. Samml. Bd. I. S. 130.)

Bemerk. Unterm 8. März 1696 ist das obige Verbot mit dem Zusatz erneuert worden, daß gegen die contravenirenden Fuhrleute und Kaufleute mit Geldstrafe und Confiskation der befraudirten Gegenstände verfahren werden soll. (f. i. c. S. 131.)

232. Bonn den 1. November 1694.

Churföln. Statthalter.

Die von dem jüngsten Landtage ohne Schluß der Verhandlung entlassenen erzstiftischen Landstände werden, nach Beseitigung der vorherigen Anstände, wieder nach Bonn auf den 11. d. M. convocirt.

233. Bonn den 19. November 1694.

Joseph Element, Erz b. u. Chrfft.

Den Landständen des rheinischen Erzstiftes wird von dem Landesherren, in Gemeinschaft mit Dechant und Kapitel des Dom-Stiftes, Revers ertheilt, daß die von ihnen während der Kriegszeiten bewilligten Steuern und Subsidien, ihre in der Erblandes-Vereinigung ihnen zugesicherten Freiheiten und Rechte nicht beeinträchtigen, und künftig keine Gelbbewilligungen ohne ihre Zustimmung begehrt werden sollen. (Conf. chl. Ed. Samml. B. II. S. 17.)

234. Bonn den 20. Juni 1695.

Churföln. Statthalter.

Alle Reisende, es sey mit Pferden, Waaren oder andern Sachen, welche nicht mit Pässen versehen sind, die unter churfürstlichem Siegel und des churfürstlichen Statthalters Grafen von Königsegg eigenhändiger Unterschrift ausgefertigt sind, — sollen im rheinischen Erzstifte gehalten und die mit sich führenden Pferde u. a. Sachen arrestirt werden.

235. Bonn den 9. September 1695.

Joseph Element, Erz b. u. Chrfft.

Auf den Vortrag der Landstände des rheinischen Erzstifts über die bei den obwaltenden Kriegszeiten nothwendige landesherrliche Verleihung eines allgemeinen Moratoriums wird bestimmt, „daß, wenn die Debitoren wegen ihrer aufgenommenen Capitalien genügsame Unterpfände „zur Versicherung (der Creditoren) stellen, sodann mit

„einer alten rückständigen und laufenden neuen Pension (Jahreszins) jährlich richtig beibehalten würden, alsdann wider sie mit keinen real oder personal arresten, prohibition, immission, taxation oder andrer execution, vom churfürstl. Hofrath oder andern Gerichten, bis zu erfolgenden bessern Zeiten und anderweiter Verordnung verfahren werden soll.“

236. Bonn den 31. März 1696.

Joseph Element, Erz. b. u. Chr. st.

Zur Wiederergänzung der durch Einäscherungen und Plünderungen der Städte, Flecken und Dörfer während des noch dauernden Krieges defect gewordenen Gerichtsprotokolle, werden die mit gerichtlichen Obligationen versehenen Creditoren aufgefordert, dieselben in Original dem betreffenden Gerichte binnen 3 Monate einzuliefern.

Bemerk. Erneuert am 20. November 1700, mit einer Fristbestimmung von 6 Monaten.

237. Rüttig den 2. April 1696.

Joseph Element, Erz. b. u. Chr. st.

Da die jüngst bewilligten Geldmittel zur Bezahlung der nothwendig beizubehaltenden churfürstlichen Miliz nicht hinreichen, — worüber dem Domcapitel die Nachweise vorgelegt worden —, so werden noch fernere 3 Simplen im rheinischen Erzstifte ausgeschrieben, welche in zwei Terminen, am 15. Mai und 15. Juli ej. a., an den churfürstlichen Oberkriegs-Commissar zu Bonn entrichtet werden sollen.

238. Bonn den 9. April 1696.

Churföln. Statthalter.

Die von Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln mittelst Edictes vom 15. Februar c. a. den niederheinischen Schiffen aufgelegten Verpflichtungen, in Rücksicht der von ihnen zu ladenden Waaren und ob sie Fracht oder ihre eignen Güter fahren sollen, — werden als an-

maßliche, die Hemmung des Handels und den Nachtheil des Gemeinwohls wie des churfürstl. Zoll-Regals herbeiführende Beschränkungen dargestellt und sollen durchaus unbeachtet bleiben.

Die den stadtfölnischen Vorschriften sich fügenden Schiffer sollen 200 Gldg. Geldstrafe verwirken, diejenigen aber, welche durch die jetzt befohlne Nichtbeachtung derselben in Strafe und Nachtheile gerathen, sollen doppelte Schadloshaltung aus den zu arrestirenden Waaren der stadtfölnischen Kaufleute erhalten.

Bemerk. Unterm 7. Juni 1748 ist diese Verordnung, wegen der vom Magistrat der Stadt Cöln wieder aufgeregten Handhabung des vorbezeichneten stadtfölnischen Edictes, wiederholt publicirt und deren nachdrücklichste Ausführung verheissen worden. In letzterer Beziehung ist durch ein Publicandum d. d. Bonn den 30. August 1748 die stadtfölnische Kaufmannschaft angewiesen worden (wegen der auf ihren Antrag von dem Magistrat verfügten Sperrung des freien Handels auf dem Rheine) den niederländischen Schiffen völlige Schadloshaltung zu gewähren und eine Geldbuße von 500 Gldg. binnen acht Tagen zu erlegen, oder zu gewärtigen, daß ihre zu Kaiserswerth mit Arrest bestrickten Güter und Waaren veräußert und zur Entschädigung verwendet resp. confiscirt werden. Zugleich ist verheissen worden, daß bei Fortdauer dieser „zu Vermehrung der ohnehin unseidentlicher Stapel-Excesse“ der Stadt Cöln, gereichenden Maasregel, alle stadtfölnischen Güter bei den churfürstlichen ober- und nieder-rheinischen Zollstätten ohne Rücksicht arrestirt und confiscirt werden sollen.

239. Rüttig den 24. April 1696.

Joseph Element, Erz. b. u. Chr. st.

Landesherrliche Genehmigung einer von Privatlen in der Freiheit Deutz, zum Vortheil der Armen, beabsichtigten Errichtung einer Zahlen-Lotterie. Dieselbe spielt 20000 Loose zu 5 Rth. Einsatz, gewährt 4000 Gewinne, worunter 2 zu 5000 Rth., 2 zu 2000 Rth., 36 zu 500 Rth., 200 zu 50 Rth. u., im Ganzen zur Summe von

100,000 Rth., wovon 10 pr. S. Abzug die Deckung der Kosten und den Vortheil der Armen sichern, und soll diese Lotterie am 15. Oct. c. a. oder noch früher, sobald die Loose abgesetzt sein werden, zu Deutz auf dem Rathshaus in Gegenwart churfürstlicher Commissarien öffentlich gezogen werden.

240. Cöln den 22. Mai 1696.

Domkapitel des Erzstiftes Cöln.

Unter Aufsicht der von dem churfürstlichen Minister (Karg von Nebenburg) verfassungswidrig vollführten Handlungen: — Sprengung der vom Domkapitel nach Inhalt der Erblandes-Vereinigung zulässigen, und am 8. und 17. d. M. zu Cöln veranlaßten Versammlung der 3 weltlichen Stände, und Ausschreibung von 3 Sumpeln ohne Zustimmung der Landstände und ohne vorhergegangene Nachweisung der Unzulänglichkeit der früher bewilligten Geldmittel etc. —, protestirt das Domkapitel aufs feierlichste gegen dieses Verfahren und fordert alle Patrioten auf, zur Erhaltung der Erblandes-Vereinigung, sich jenen Maßnahmen aufs Ernstlichste zu widersetzen, unter Verheißung vollständigen Ersatzes für den dadurch erwachsenden Schaden.

241. Brüssel den 8. August 1696.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrst.

Da der (benannte) Syndikus der erzstiftlichen Städte, diesen das an ihn gerichtete churfürstliche Verbot des Erscheins auf dem von einigen Gliedern des Domkapitels unmaßlich nach Cöln ausgeschriebenen Landtage, nicht mitgetheilt, sondern eigenmächtig und in böser Absicht vorenthalten und dadurch verursacht hat, daß die Städte nicht, gleich den Ständen von Grafen und Ritterschaft, von der sechsten Zusammenkunft zu Cöln entfernt geblieben sind, „Wir aber vergleichen aufrührerischen Menschen, und unerträglichen Verächter Unserer landesfürstlicher Hoheit und Befehlen, auch fast eiferigen Anhänger und Befürderer mehrangeregter jehiger Empörung, in Unsern Landen hinführo zu gedulden nicht gemeint: Als können Wir, Andern vergleichen zur warnung und Abscheu,“

dem genannten Syndikus das freie Geseit in allen churfürstlichen Staaten auf, und soll derselbe im Betretungsfalle verhaftet und dieses sofort angezeigt werden etc.

242. Bonn den 18. September 1696.

Churföln. Statthalter.

Den erzstift-rheinischen Lokal-Behörden wird die strengere Handhabung der Behufs der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen befohlen.

243. Rüttig den 25. September 1696.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrst.

Wegen der Unterhaltungs-Mittel der zur Beschätzung des rheinischen Erzstiftes gegen die in den Nachbarlanden wüthenden Kriege-Verheerungen nothwendigen churfürstl. Miliz, werden die Landstände, mit Zustimmung des Domkapitels, zu einem zu Bonn am 6. Oct. c. a. zu haltenden Landtage convocirt.

Bemerk. Unter den benutzten Quellen der gegenwärtigen Sammlung haben sich gleichmäßige Convocationen zu erzstift-rheinischen Landtagen zu Bonn, unter nachstehenden Datums vorgefunden, nämlich vom 28. Juli und 9. August 1700, vom regierenden Domkapitel ausgeschrieben und nach Cöln geladen vom 16. März 1712, vom 24. Febr. 1716, 17. Febr. 1717, 21. Febr. 1718, 29. Jan. 1720, 14. Febr. 1721, 11. Mai 1722, 28. Jan. 1723, 9. Juli 1723, 31. März 1724, 3. Juni 1726, 8. Febr. 1730, 29. März 1732, 26. Jan. 1733, 1. Novbr. 1733, 15. Mai 1735, 26. März 1736, 27. März 1737, 15. März 1738, 17. März 1739, 17. August 1741, 17. März 1742, 9. Febr. 1743, 8. Febr. 1744, 12. Febr. 1745, 6. Febr. 1746, 16. Jan. 1747, 19. Febr. 1748, 15. März 1749, 14. März 1750, 10. März 1751, 2. März 1752, 3. April 1754, 13. März 1755, 4. Febr. 1758, 15. Jan. 1759, 17. Jan. 1761 und 29. Dezbr. 1789. — Obgleich rücksichtlich der erzstift-rheinischen Landtage, die ad Nr. 215 d. S. befindliche

Nachweise der westphälischen Landtags-Abschiede, nicht geliefert werden kann, so ist der Herausgeber d. S. doch zuverlässig davon unterrichtet worden, daß die rheinischen Landtage in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts, bis zur französischen Occupation des westrheinischen Erzstiftes Cöln, in der Regel alljährlich zu Bonn gehalten worden sind.

244. Bonn den 5. October 1696.

Joseph Element, Erz. b. u. Chrstl.

Auf Veranlassung der im rheinischen Erzstifte vielfach geduldeten unvermeideten Juden, „und aber Wir niemanden solches Regal zu gestatten, noch einige Juden, „so von Uns die Vergeltung und den Schutz nicht erhalten, in Unserm Erzstift zu gedulden gemeint seindt,“ — wird von den Lokal-Behörden eine mit legalen Abschriften der Geleitsbriefe begleitete, individuelle Nachweise der jeden Ortes vorhandenen Juden erfordert.

245. Bonn den 7. Dezember 1696.

Joseph Element, Erz. b. u. Chrstl.

Da durch verdächtige Partheien von 9 bis 12 Mann mit falschen Pässen, und durch sonstiges Gesindel, mittelst Straßenräuberei, Mündelung und Entführung der Reisenden und Frachtfuhrleute, Behufs ihrer Kostausung, — die öffentliche Sicherheit im rheinischen Erzstifte gänzlich aufgehoben ist; so wird den Lokalbehörden die Anordnung von Tag- und Nachtwachen, die Herstellung der Landwehren, die Besetzung derselben und anderer Pässe, die nächtliche Visitation und Patronirung durch bewaffnete Schützen, die Erforschung der Schlupfwinkel des Raubgesindels und dessen Verfolgung und Verhaftung, — wozu die benachbarten Schützen und nöthigenfalls die Garnisonen zu requiriren sind —, wiederholt befohlen.

Bemerk. Erneuert und auf Westphalen und Neckinghausen ausgebehrt, durch ein zu Lüttig am 6. Dezember 1697 vollzogenes kurfürstl. Edikt.

246. Bonn den 28. Januar 1697.

Joseph Element, Erz. b. u. Chrstl.

Unter Ausschreibung im rheinischen Erzstifte der, zu nöthigen Festungs-Reparaturen zu Bonn, für den laufenden Monat erforderlichen Hand- und Spann-Diensten, wird bestimmt, daß von den dazu Verpflichteten für jeden Hand-Dienst 1 Schilling und für jeden Spann-Dienst 4 Schilling per Tag anstatt der Natural-Leistung erhoben und eingesandt, auch damit bis auf fernern Befehl allmonatlich fortgeführt werden soll.

247. Bonn den 28. Juni 1697.

Joseph Element, Erz. b. u. Chrstl.

Reglement und Tarif für die fliegende Schiffbrücke zu Bonn, und für die, nach Abführung derselben, bei hohem Wasserstande und Eisgange stattfindende Rheinüberfahrt. Zugleich wird die den Fahr-Basallen zu Bonn obliegende Verpflichtung, zur freien Ueberfahrt des Landesherren, seines Hofstaates und der in Commission reisenden Beamten, so wie der Glieder des Domkapitels, bestimmt und jedem Nichtberechtigten das Gewerbe des Rheinüberfahrens von der Dürenbach bei Plittersdorf gegenüber dem Dorfe Cassel, bis zur alten Sieg bei dem Dorfe Mondorf, bei willkürlicher Geldstrafe und Confiskation oder Zerstörung der Fahrzeuge verboten. (Conf. dyl. Ed. Saml. Bd. I. S. 102.)

Bemerk. Unterm 24. October 1718 ist die Befugniß der Hof- und Staats-Beamten zur freien Ueberfahrt beschränkt, sodann auch bestimmt worden, daß die Schiffbrücke alle Viertelstunde überfahren müsse. (f. I. c. S. 104.)

248. Bonn den 20. August 1697.

Joseph Element, Erz. b. u. Chrstl.

Unter Wiederholung des Verbotes von Anforderungen der chrstl. Truppen an die bequartierten Bürger, wird erneuernd bestimmt, daß sie von Letztern außer dem bloßen Obdach und der Lagerstatt, namentlich kein Salz, Pfeffer, Sauer, Holz,

Licht und Servis oder desfallsige Geldentschädigung zu fordern berechtigt, sondern dieses sich alles selbst aus ihrer Befolgung zu beschaffen verpflichtet sind. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 461.)

Bemerk. Vorstehende Verordnung ist am 15. April 1717, 13. Mai 1732 und 22. April 1752 mit dem Zufaze wiederholt worden, daß bei Militär-Märschen und Transporten von den städtischen Behörden und Einwohnern weder Pferde, Karren, Schiffe noch Hand- oder Spanndienste gefordert werden dürfen. (f. I. c.)

249. Bonn den 14. September 1697.

Joseph Element, Erz b. u. Chrfft.

Buchemer Busch-Ordnung, wodurch die Verwaltung des seither vielfach devastirten, unter churfürstlicher Ober- und Grundherrlichkeit und größtbetheiligtem Miteigenthum stehenden, im Amte Rinn gelegenen, sogenannten Buchemer Beerbten-Busches regulirt, die Abhaltung der Holzgebänge und deren Jurisdictionsbefugnisse festgesetzt, die regelmäßigen und außergewöhnlichen Holzablieferungen an den Landesherrn und die übrigen Mitbeerbten, sodann auch die Art der Holzverkäufe bestimmt und die Nutzung-Art der sich ergebenden Schweine-Mast, so wie des Mergel-Grabens vorgeschrieben wird; ferner werden wegen Abgabe der Busch-Rechnungen, Gerechtigkeiten der Nachbarn, Buschfischerei, Anpflanzungen und Culturmittel, Windsfällen, Abfuhr des ausgebeuteten und geschlagenen Holzes, Erhaltung des Buschfriedens (Schonungen), wegen verbotener Eichellese, und wegen Abschaffung der Gasstereien u. a. Mißbräuche, Vorschriften ertheilt, und wird endlich noch festgesetzt, daß die Beerbten namentlich verzeichnet werden sollen und daß ihnen das Abtreibe-Recht der Fremden, beim Verkauf eines Sohl-Plazes, zustehen soll u.

250. Köln den 20. April 1698.

Joseph Element, Erz b. u. Chrfft.

Zur Erweckung der Frömmigkeit soll künftig täglich in allen Kirchen des rheinischen Erzstiftes Morgens (im

Sommer um 5 und im Winter um 8 Uhr) Mittags und Abends (resp. um 8 und um 5 Uhr) ein dreimal in kurzen Pausen zu wiederholendes Zeichen mit der größern Glocke gegeben werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 30.)

251. Bonn den 17. Juni 1698.

Joseph Element, Erz b. u. Chrfft.

Wegen der von Seiten der jülich-bergischen Regierung stattfindenden, mehrjährigen, und auf geschlossene Vorstellung nicht eingestellten, Verletzung des mit Jülich und Berg 1681 (No. 136 d. S.) geschlossenen Vertrages über die gegenseitige Nichtbesteuerung der übergrenzenden Ländereien, — werden die Lokalbehörden angewiesen, von den aus dem jülich-bergischen Gebiete überschlagenden Grundstücken die Steuern, zufolge der bis zum Jahr 1681 angewendeten Heberolle, fernerhin zu erheben.

Bemerk. Unterm 27. März 1756 ist aus gleichem Grunde die Besteuerung der jülich-bergischen überschlagenden Ländereien wiederholt befohlen worden; f. auch die Note ad Nr. 470 d. S.

252. Bonn den 6. September 1698.

Joseph Element, Erz b. u. Chrfft.

Publikation eines auf dem niederrheinisch-westphälischen Münz-Probations-Lage zu Köln am 7. Aug. c. a. abgefaßten Münz-Edictes, wodurch, mit besonderer Berücksichtigung der erzstiftisch-rheinischen, westphälischen u. Landen, mehrere nach dem Leipziger Münzfuß geprägte Münzen beibehalten, und andere unterhältig befundene Münzen verrufen, die Einbringung der Letztern und der fremden Scheidemünzen verboten, die legalen Münzstätten des Kreises benannt, alle andere aber als Hebmünzen bezeichnet, und Metall-Lieferungen dahin untersagt werden; wodurch ferner die Strafen für unedliche Münz-Beamteten festgesetzt, die Einschmelzungen guter Geldsorten verboten werden, und nebst mehreren andern Bestimmungen verordnet wird, daß nur Beträge von 10 Rthl. in Scheide-

münze, bei allen andern Zahlungen höherer Summen aber nie mehr als 25 Rth. in Scheidemünze gegeben und empfangen werden sollen, daß endlich auch der sogenannte current Rth., zu 78 Alb. kölnisch, nicht mehr, sondern nur der Rth. zu 80 Alb. köln. überall im Handelsverkehr und sonst angewendet werden soll. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 167.)

253. Bonn den 19. September 1698.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Um der Vermehrung der Fruchttheurung vorzubeugen, wird im rhein. Erzstifte das Brennen des Kornbrantweins, so wie dessen Einführung und Verzäpfung, bei Confiskations- und sonstiger willkürlicher Strafe, verboten und sollen nöthigenfalls die Helme der Brantweinfessel in obrigkeitlichen Beschlag genommen werden.

254. Bonn den 15. Dezember 1698.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Publikation einer erneuerten und verbesserten Polizeiordnung für die Residenzstadt Bonn.

Unter Bezugnahme der, auf das Gesuch der Stadt Bonn im Jahr 1582, bereits festgesetzten, später aber in Nichtachtung gerathenen Bestimmungen, verbreitet sich die gegenwärtige neue Polizeiordnung über folgende Gegenstände, nämlich: über die Erwerbsungs-Art und Kosten des Bürger-Rechtes durch Einheimische und Fremde; über die jährliche Wahl und Anordnung zweier Bürgermeister; über die Erwählung von 15 Rathsmitsglieder und von 12 Gemein-Männer oder Zwölfter, aus jeder der von elf auf zwölf vermehrten Zünften oder Gassen; über die Anordnung und das Amt des städtischen Rentmeisters, Schreibers und anderer städtischen Officanten; über die jährliche Verrechnung der städtischen und der davon getrennt zu haltenden Einkünfte der Pfarrkirchen, Armen- und Wohlthätigkeits-Anstalten und der Pupillen; über die öffentlichen und feierlichen Zusammenkünfte der städtischen Behörden und die desfallsigen Kosten; über die Bewirkungs-Art der

städtischen Bauten, so wie der Steuer- u. a. Geld-Anlagen; über die Haltung der Bürger- und Nachts-Wachen; über die Erhebung und Verwaltung der städtischen Weibegelder und Accisen, Marktgelder u. a. Rugbarkeiten; über die Markt-, Gewerbe- und Wirthshaus-Polizei; über die den städtischen Beamten auszufehenden Gehälter und über die Nichthaltung der verbotenen, schwelgerischen Gastereien bei Hochzeiten, Kindtaufen, Königs- und Gaffel-Essen. — (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 301.)

255. Bonn den 27. März 1699.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Zur Beseitigung seitheriger Competenz-Streitigkeiten zwischen dem Officialat-Gericht und dem weltlichen Commissariat oder Hof-Gericht zu Köln, wird, unter Bestätigung der in der Appell.- und Revis.-Ordnung vom 10. Sept. 1653 (Nr. 87 d. S.) enthaltenen Bestimmung, verordnet: daß wenn der Official zu Werl in erster Instanz geurtheilt hat, oder wenn die Sachen durch Appellation vom Official zu Soest an ihn gelangt sind, das Officialat zu Köln —, daß aber, wenn von den andern weltlichen Untergerichten in Westphalen an den Official zu Werl appellirt worden, für dessen Urtheile das weltliche Commissariat oder Hofgericht die fernere Appellations-Instanz bildet. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. I. S. 606.)

256. Bonn den 20. Mai 1699.

Joseph Element, Erz b. u. Ehrfft.

Das im rheinischen Erzstifte stattfindende nächtliche Mottiren und Umherschwärmen (sogenanntes Besuchen der Leimscher) der jungen Burschen auf dem Lande, wodurch Schlägereien, Verwundungen u. a. Verbrechen veranlaßt werden, soll, wenn Letzteres auch nicht erfolgt, mit schweren Geld- oder Leibes-Strafen, wenn aber Vergehen u. d. dabei vorkommen, mit Criminal-Strafen für jeden Theilnehmer, geahndet werden. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 257.)

Bemerk. Erneuert unterm 25. Januar 1712.

257. Bonn den 29. August 1699.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrfft.

In den gesammten churfürstlichen Landen dürfen an Sonn- und Feiertagen, weder Vor- noch Nachmittags, Obst, Gemüse oder andre Sachen auf den Märkten öffentlich ausgestellt, oder auch in den Straßen durch auswärtige Verkäufer feilgeboten werden; die ferneren Contravenienten sollen außer Confiskation der Viktualien zum Besten der Armen, eine willkührliche Geldstrafe und eine Kirchenstrafe von einigen Pfunden Wachs verwirten.

258. Bonn den 8. October 1699.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrfft.

Die von den Weinguts-Besitzern in den Aemtern Bonn, Godesberg und Wehlem stattfindenden Versendungen und Verheimlichungen ihrer Weine, Most und Trauben, „ehe und bevor die churfürstliche Cuir aufgenommen, und wirklich gerisset worden,“ wird wiederholt bei Confiskations-Strafe verboten. (Conf. dft. Ed. Saml. B. I. S. 404.)

Bemerk. Unterm 17. Dezember 1748 werden die Vorbezeichneten, „bei welchen der Cuir-Wein gerisset und gezogen wird,“ angewiesen, die Zahlung für solchen Wein pünktlich um Maria Lichtmess zur churfürstlichen Oberkellnerey zu leisten, sodann ist unterm 7. Dezember 1750 das obige Verbot erneuert worden. (f. l. c. S. 405 und 406.)

259. Bonn den 1. März 1700.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrfft.

Reglement für das zwischen Bonn und Köln täglich den Rhein befahrende Marktschiff und für die bedeckten Rachen, wodurch die Abfahrtszeiten, die Personen-Frachtgelder, so wie die Obliegenheiten der Schiffer und Passagiere bestimmt, sodann auch die Verhältnisse der einzelnen Glieder der beschaffigen Schiffer-Gilde regulirt werden. (Conf. dft. Ed. Saml. B. I. S. 105.)

Bemerk. Unterm 25. Mai 1746 ist das vorstehende Reglement erneuert, erweitert und die Frachtsätze auch auf Kaufmanns-Güter u. ausgedehnt, sodann sind auch die Sätze des Fuhr- und Trag-Lohnes der Gegenstände in und aus der Stadt bestimmt worden. (f. l. c. S. 108.)

260. Rüttig den 23. März 1700.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrfft.

Mehrere im Ausland bereits herabgesetzte Guldbiner sollen im rheinischen Erzliste nur noch bis zum 1. Mai c. kupsen dürfen und nach dieser Frist ganz verrufen sein. (Conf. dft. Ed. Saml. Bd. II. S. 174.)

Bemerk. Unterm 9. März 1709, 5. Dezbr. 1715, 12. Septbr. 1722, 25. Mai 1729, 28. März, 21. April und 31. Dezbr. 1736, 26. Januar und 26. März 1737, 4. und 9. Dezbr. 1739, 5. April und 5. Novbr. 1743 sind in den rheinischen, westphälischen u. Landen mehrere bezeichnete fremde Gold-Silber- und Scheide-Münzen herabgesetzt, auf bestimmte Frist noch im Cours beibehalten und ganz verrufen worden. (f. l. c. S. 176 — 184.)

261. Bonn den 22. Juni 1700.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrfft.

Zur Erhaltung des Andenkens an die am 19. f. M. stattfindende Einweihung der neu erbauten Hof-Kapelle, wird der Stadt Bonn ein neuer, jährlich, von Samstag Mittag bis Sonntag-Abend dauernder, jedesmal zunächst vor dem 20. Juli zu haltender Jahrmarsch, mit üblichen Rechten und Freiheiten für die ihn besuchenden Kaufleute u. verliehen.

262. Bonn den 28. Juni 1700.

Joseph Element, Erzb. u. Ehrfft.

Thun kundt hienit und zu wissen, Daß, obzwar Wir von Eoblichen Land-Ständen verschiedentlich seint belangt worden, um die Judenschaft aus diesen unseren Erz-